



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

4 2022

**ALLGEMEINE
VERWALTUNG**

**Keine Rückkehr
ins vordigitale
Zeitalter** – Zur
Notwendigkeit von
Hybridsitzungen
in den Kommunen
auch in der
Post-Covid-Zeit

Seite 5

**SCHULE, KULTUR
UND SPORT**

**Einsatz von
Infektions-
schutz-Ampeln**
in Schulen
während der
Corona-Pandemie

Seite 25

UMWELT

**Kommunaler
Klimaschutz**

Seite 28

NST-N

NACHRICHTEN



Stadt Bad Münder

Stadt- oder Landleben? Für uns keine Frage der Qualität, sondern der Persönlichkeit.

Ganz gleich, ob Stadt oder Dorf: Die NLG begleitet mit passenden Programmen städtische und kommunale Erneuerungsprozesse, um Infrastruktur zukunftsfähig zu machen. Es gilt, ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen – und das umsichtig und vorausschauend. Wir nennen das:
Gemeinsam Lebensräume gestalten.



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Stadttetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung
Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Verlag, Gesamtherstellung und

Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0, Telefax 05139 8999-50
info@ws-epic.de
www.ws-epic.de
ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1. Januar 2022 gültig.
Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich. Bezugspreis jährlich 36 Euro, Einzelpreis sechs Euro zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Stadttages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Heften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titelfoto

Rathaus Bad Münder mit Sölterbrunnen

Foto: GeTour GmbH
Bad Münder

Inhalt 4 | 2022

Stadtportrait

Bad Münder – Stadt der Heilquellen

2

Editorial

Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer – Seminare ab September 2022 – Auszug

4

Keine Rückkehr ins vordigitale Zeitalter –

Zur Notwendigkeit von Hybridsitzungen in den Kommunen auch in der Post-Covid-Zeit

Von Professor Dr. Oliver Junk und Arkadiusz B. Szczesniak

5

Mehr tun für die Betroffenen! Nein zur Gewalt gegen Einsatzkräfte: Es muss aufhören.

Erklärung vom 29. Deutschen Feuerwehrtag 2022

12

„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop

14

Video-Wettbewerb vom Bündnis NIEDERSACHSEN PACKT AN sucht gute Beispiele, wie Integration gelingen kann!

18

Planung und Bauen

Niedersächsische Smart Cities zu Besuch bei digital.interkommunal in Lemgo

19

Schule, Kultur und Sport

2022/2023: Inklusionsoffensive von Special Olympics

20

Nachwuchs fördern – und zwar gemeinsam!

Von Katharina Kurz

23

Einsatz von Infektionsschutz-Ampeln in Schulen während der Corona-Pandemie

Zwischenergebnisse Lehrkräfte-Umfrage Hannover

25

Umwelt

Kommunaler Klimaschutz

Von Uwe Sternbeck

28

Aus dem Verbandsleben

253. Sitzung des Präsidiums in Celle

31

Oberbürgermeisterkonferenz in Hameln

31

Der Parlamentarische Abend 2022 in Bildern

32

Deutscher Kommunikongress des DStGB

35

Rechtsprechung

Rechtliche Stellung des Ortsbürgermeisters bei Anhörung des Ortsrats

35

zur Bauleitplanung

38

Anmerkung von Rechtsanwalt Eckhard David

39

Wahlprüfungsentscheidung

40

Anmerkung von Rechtsanwalt Eckhard David

13, 17, 18, 24, 27, 30

41

Schrifttum

Personalien



Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über Facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer Seite ist dies möglich.

<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>

Stadtportrait



St. Annen Quelle
im Kur- und
Landschaftspark



Museum Bad Münster im
Wettbergschen Adelshof



Gradierwerk im Kur-
und Landschaftspark

Bad Münster – Stadt der Heilquellen

Geschichte erleben – Gegenwart entdecken – Zukunft gestalten

*Zwischen den Höhenzügen
Deister und Süntel liegt die
Kurstadt Bad Münster mit
seinen 16 Ortsteilen und 17 500
Einwohnern im Landkreis
Hameln-Pyrmont unweit der
Landeshauptstadt Hannover
und der Rattenfängerstadt
Hameln.*

Die geologische Lage ermöglicht, dass sieben verschiedene Quellen auf engstem Raum zutage treten. Ihre Heilkräfte haben schon seit dem Mittelalter einen traditionsreichen Ruf. Im „staatlich anerkannten Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ nutzt man die Heilwässer zum Trinken, zum Baden und zum Durchatmen am Gradierwerk. Bad Münster zeichnet sich daher als idealer Gesundheitsstandort aus. Neben mehreren Kliniken haben sich auch Fachärzte, Therapie-Einrichtungen und moderne Dienstleister vor Ort niedergelassen.

Die historische Altstadt rund um die Petri-Pauli-Kirche ist geprägt von Stücken einer alten Stadtmauer, restaurierten Fachwerkhäusern, Brunnen und historischen Bauten der Weserrenaissance, die heute Cafés, Restaurants und kleinere Geschäfte beherbergen.

Die Geschichte von Bad Münster wurde lange Zeit auch durch die Salz-

gewinnung und durch das Sieden der Sole geprägt. Den Salzarbeitern, Söltjer genannt, wurde mit dem Brunnen in der Innenstadt und dem historischen Söltjer-Rundweg ein Denkmal gesetzt. Im Museum für Stadt- und Regionalgeschichte, „Wettbergscher Adelshof“, dem Bürgerhaus von 1752 und dem Deutschen Stuhlmuseum erhält man Einblicke in das Stadtbild früherer Epochen und erfährt auch vieles über die einst bedeutenden Zeiten der Möbel- und Glasherstellung sowie den Steinkohlebergbau in Bad Münster.

Auch für Naturliebhaber gibt es einiges zu entdecken: Neben Wanderwegen und Themen-Radwegen bieten der 19 Meter hohe Nordmannsturm im Deister und der 25 Meter hohe Süntelturm einen atemberaubenden weiten Blick. Beide Aussichtstürme laden mit einer angeschlossenen Waldgaststätte zur Rast mitten in der Natur ein. Der Kur- und Landschaftspark lädt zum Spazieren gehen ein. Hier findet man einmalig in Norddeutschland den Glasskulpturenpark mit 15 hochwertigen Glaskunststelen.

Bad Münster verfügt zudem über eine klein- und mittelständische Wirtschaftsstruktur, wobei auch namhafte große und international tätige Unternehmen aus der Glas- und Möbelindustrie vom Standort Bad Münster überzeugt sind.

Wenn Sie auf der Suche nach geeigneten Flächen oder Immobilien für

die Ansiedlung, Erweiterung oder Umstrukturierung Ihres Unternehmens sind, Fragen zu Fördermöglichkeiten für Ihr Vorhaben haben oder einen Lotse für behördenbezogene Abläufe und Verfahren benötigen, dann ist Ihnen die Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Münster hierbei gern behilflich.

Viele Faktoren führen zu einer hervorragenden Wohnqualität in Bad Münster: Neben der guten verkehrstechnischen Erreichbarkeit (Lage an der B 442 und B 217, Autobahn A 2 Anschlussstelle in zehn Kilometern Entfernung, S-Bahnanschluss Hannover – Hameln) und der modernen Versorgung mit mehr als den Produkten des täglichen Bedarfs sind dies insbesondere die familienfreundlichen Betreuungen und Schulangebote sowie das große Freizeit- und Vereinsspektrum.

Aktuell schafft die Stadt Bad Münster mit einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) gemeinsam mit den Bürger*innen die Grundlage für die weitere Gesamtentwicklung in den nächsten Jahren. So werden die vielen Qualitäten von Bad Münster zu zentralen Handlungsfeldern und Projekten, die das Leben, Arbeiten und Erholen in Bad Münster für Bürger*innen und Gäste zukünftig noch attraktiver und zeitgemäßer gestalten.

Alle Infos rund um die Stadt Bad Münster unter www.bad-muender.de

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Sommerpause steht vor der Tür. Ein wichtiges Thema muss aber vor der Sommerpause zumindest in den Grundzügen noch „abgeräumt“ werden. Der Umgang mit einem möglichen Lieferstopp für russisches Gas – etwa die durch dauerhafte Sperrung der Pipeline North Stream 1 – und eine dadurch entstehende Gasmangellage im Winter 2022/2023.

Auf Bundesebene haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat ein Gesetzespaket mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Falle einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ beschlossen. Das Gesetz enthält gravierende Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Energiesicherungsgesetzes.

Die Änderungen der ersten drei genannten Gesetze zielen darauf ab, die Verstromung von Gas einzustellen und dem Strommarkt für einen befristeten Zeitraum (längstens bis zum 31.3.2024) zusätzliche Erzeugerkapazitäten mit den Energieträgern Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung zu stellen. Dazu sollen Kraftwerke genutzt werden, die gegenwärtig nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden. Bereits stillgelegte Kraftwerke sollen dagegen nicht wieder ans Netz gehen. Nach Auskunft der Bundesnetzagentur dürfte damit die Stromversorgung im kommenden Winter zu sichern sein, so dass eine Strommangellage derzeit nicht zu befürchten ist.

Die Änderungen im Energiesicherungsgesetz zielen darauf ab, die im Falle eines Lieferstopps für russisches Gas entstehenden Folgen für Energieversorgungsunternehmen und für Verbraucherinnen und Verbraucher zu bewältigen. Dazu wird eine Vorschrift in das Energiesicherungsgesetz



Dr. Jan Arning,
Hauptgeschäftsführer

eingefügt, mit der Kapitalmaßnahmen bei einem unter Treuhandverwaltung des Bundes gestellten Unternehmen angeordnet werden können. Dadurch kann sich der Bund, wenn er ein solches Unternehmen stützt, direkt an dem Unternehmen beteiligen. Dieses Modell wurde bereits im Rahmen der Finanz- und Bankenkrise erfolgreich praktiziert. Noch immer ist die Bundesrepublik Deutschland mit rund 15 Prozent an der Commerzbank beteiligt. Uniper, Deutschlands zentraler Gasversorger und das erste „zu rettende“ Unternehmen dieser Branche, dürfte am Ende also den gleichen Weg wie die Commerzbank nehmen.

Kernvorschrift des Gesetzespaketes ist § 24 Energiesicherungsgesetz. Damit können die Energieversorgungsunternehmen nach Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe des Notfallplans Gas und der Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland durch die Bundesnetzagentur ihre Gaspreise entlang der Lieferkette auf ein angemessenes Niveau anpassen. Mit dem neuen § 26 Energiesicherungsgesetz wird zudem eine Ermächtigungsgrundlage für eine saldierte Preisanpassung – vergleichbar mit der EEG-Umlage – geschaffen, um die Belastungen gleichmäßiger auf die Gesamtheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verteilen.

Neben den vorgenannten gesetzgeberischen Aktivitäten bereitet sich die Bundesnetzagentur intensiv auf die Notfallstufe des Notfallplans Gas vor. In dieser höchsten Stufe

des Notfallplans Gas steuert die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler die Gasversorgung hoheitlich mit Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen.

Und die Rolle der Länder und Kommunen? Hier geht es im Wesentlichen um drei Dinge:

1. Wer setzt Notfallmaßnahmen bzw. Anordnungen der Bundesnetzagentur durch? Insoweit hat die Bundesnetzagentur die Länder um Amtshilfe gebeten und adressiert die Polizei. Die Länder bringen nun aber auch die kommunalen Ordnungsbehörden ins Spiel.
2. Kommen kommunale Stadtwerke unter den Rettungsschirm des Bundes? Bundesminister Habeck verweigert sich insoweit bisher und verweist auf die Kommunen als Eigentümer der Unternehmen. Hier bedarf es sehr kurzfristig einer Lösung, wenn kommunale Stadtwerke auch weiterhin am Markt agieren und Gas beschaffen können sollen. Gegebenenfalls müssen die Länder einspringen.
3. Was können die Kommunen dazu beitragen, Energie und insbesondere Gas einzusparen? Jeder Kubikmeter Gas, der heute gespart wird, steht im Winter 2022/2023 noch zur Verfügung. Insoweit macht es viel Sinn, jetzt kurzfristig vor Ort Maßnahmen einzuleiten, die den kommunalen Energieverbrauch senken.

Flüchtlingskrise, Coronakrise, Ukrainekrise und jetzt Gaskrise: Wir haben es auf der kommunalen Ebene bisher immer geschafft. Wir werden auch die Gaskrise meistern: Gemeinsam und mit viel Solidarität. Genießen Sie also die Sommerpause – sicher mit einer gewissen Sorge, aber ohne Angst und Verzweiflung.

Herzliche Grüße aus Hannover!

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jan".
Ihr
Dr. Jan Arning



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

wissenstransfer

Seminare ab September 2022 – Auszug

Alle Seminare jederzeit aktuell im Internet unter
www.wissenstransfer.info

12.09.22 **Was bedeutet „Digitales Management eigentlich? Ein Werkzeugkasten für Führungskräfte!“**
Dozent*in: Dino André Schubert

12.09.22 **Wirken mit Stimme – Stimmtraining** (zweitätig Präsenz und Online)
Dozent*in: Jan Appel

12.09.22 **Windenergie – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung**
Dozent*in: Jens Wahlhäuser

13.09.22 **Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung in Niedersachsen**
Dozent*in: Olaf Klostermann

13.09.22 **Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen**
Dozent*in: Tanja Potulski

13.09.22 **Grundlagen der Gesprächsführung**
Dozent*in: Jan Appel

13.09.22 **Konzessionsvergaben rechts-sicher gestalten**
Dozent*in: Martin Brück von Oertzen, Lena Kreggenfeld

13.09.22 **§ 64 NKomVG – Hybride Videositzungen kommunaler Gremien**
Dozent*in: Stefan Wittkop

14.09.22 **Typische Fehler beim Abschluss städtebaulicher Verträge**
Dozent*in: Dr. J. Christian v. Waldhausen

14.09.22 **Baurecht und Klimaschutz – konkurrierende Bereiche? Was können Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralität beitragen?**
Dozent*in: Tobias Roß

15.09.22 **Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1**
Dozent*in: Fabio Ruske

15.09.22 **Alternative Beschaffungsmodelle**
Dozent*in: Janko Geßner

15.09.22 **Einführung in die kommunale Straßenbauförderung nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetze – NGVFG**
Dozent*in: Friedhelm Fischer
Zwangsgeld, Ersatzvornahme und Unmittelbarer Zwang – Vollstreckung von Verwaltungsakten nach dem NPOG
Dozent*in: Uwe Bee

19.09.22 **Der Kampf um Talente im öffentlichen Dienst – Nachwuchskräfte erfolgreich gewinnen und binden**
Dozent*in: Daniel Herberg

19.09.22 **Grundlagen des Zuwendungsrechts – Rechtsgrundlagen und Grundbegriffe**
Dozent*in: Corinna Tingelhoff

19.09.22 **Prüfung von (Gebühren)-Kalkulationen**
Dozent*in: Thomas Kusyk

19.09.22 **Die Kommune als Zuwendungsempfänger – Fördermittel rechtssicher verwenden**
Dozent*in: Corinna Tingelhoff

20.09.22 **Kommunale Wohnbauprojekte: Planungs-, vergabe- und vertragsrechtliche Anforderungen**
Dozent*in: Maximilian Dombert, Janko Geßner

20.09.22 **Der elektronische Verwaltungsakt**
Dozent*in: Dr. Patrick Christian Otto

20.09.22 **Die Betrachtung von Gebührenhaushalten unter umsatzsteuerlichen Aspekten (§ 2b UStG)**
Dozent*in: Marcel van Marwick

21.09.22 **Wegerechte und Leitungsführungen**
Dozent*in: Stefan Bischoff, Corinna Durinke

21.09.22 **Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 2**
Dozent*in: Claudius Reich

22.09.22 **Stellenbewertungen, wie geht das? Ein Kompakteinstieg in das Eingruppierungsrecht**
Dozent*in: Detlef Schallhorn

22.09.22 **Einführung in das Verwaltungsrecht für Quereinsteiger*innen – Modul 1: Grundlagen**
Dozent*in: Manfred Nolte

23.09.22 **Einführung in das Verwaltungsrecht für Quereinsteiger*innen – Modul 2: Verwaltungshandeln und Verwaltungsakt**
Dozent*in: Manfred Nolte

26.09.22 **Die rechtliche Stellung des Schulträgers**
Dozent*in: Florian Schröder

26.09.22 **Bauordnungsrecht für Techniker*innen und Quereinsteiger*innen**
Dozent*in: Sven Kreuter

Keine Rückkehr ins vordigitale Zeitalter – Zur Notwendigkeit von Hybridsitzungen in den Kommunen auch in der Post-Covid-Zeit

von Professor Dr. Oliver Junk und Arkadiusz B. Szczesniak

I. Einführung

Von Gesundheitsgefahren durch die COVID-19-Pandemie lesen wir täglich in den Medien. Aber wie steht es um die Gesundheit unserer lokalen Demokratien in der Pandemiezeit?

Die kommunale Gremienarbeit wurde mit Ausbruch der COVID-19-Pandemie vor große Herausforderungen gestellt. Die kommunale Praxis hat aber gezeigt, dass Social Distancing und gesundheitlicher Schutz von ehrenamtlichen Abgeordneten, Verwaltungsmitarbeitern und Hauptverwaltungsbeamten¹ nicht zu einem Stillstand von Entscheidungen auf kommunaler Ebene geführt hat. Vielmehr haben die Kommunen als Teil der staatlichen Exekutive einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie geleistet und Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit bewiesen.²

Eilentscheidungen, Umlaufbeschlüsse und Ferienausschüsse³ sowie Pairing-Abkommen der Politik hießen die ersten Reaktionen zur Aufrechterhaltung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, schnell abgelöst durch den Ausbau von digitaler Gremienarbeit. Alle Landesgesetzgeber haben mittlerweile rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um digitale Gremienarbeit auf kommunaler Ebene in Pandemie-Zeiten zu ermöglichen. Beispielsweise Niedersachsen durch die Einführung des § 182 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und Sachsen-Anhalt durch den § 56a Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

¹ Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² Zutreffend Bayerischer LT, Drs. 18/13024/, S. 13.

³ So in Bayern gem. Art. 32 Abs. 4 BayGO.



Professor Dr. Oliver Junk studierte von 1996 bis 2001 Rechtswissenschaften in Marburg/Lahn und Bayreuth. Nach dem Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen (2001 und 2003) in Bayreuth machte er zusätzlich einen Abschluss als Wirtschaftsjurist an der Universität Bayreuth (2005) und wurde mit einer Arbeit zum Thema „Das Konnexitätsprinzip in der Bayerischen Verfassung“ (2006) promoviert.

Das Kommunalrecht kennt Prof. Dr. Oliver Junk auch aus der Praxis. Von 2002 bis 2011 war er ehrenamtlicher Stadtrat der Stadt Bayreuth, von 2011 bis 2021 Oberbürgermeister der Stadt Goslar.

Seit Februar 2022 ist Prof. Dr. Oliver Junk mit der Vertretungsprofessur für Verwaltungsrecht, Schwerpunkt Kommunalrecht, an der Hochschule Harz beauftragt.

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachbereich Verwaltungswissenschaften

Domplatz 16, 38820 Halberstadt, Tel. 03943 659 400, E-Mail: ojunk@hs-harz.de



Verwaltungsfachwirt **Arkadiusz B. Szczesniak** wurde 1987 in Rybnik/ Polen geboren und lebt seit 1989 in Goslar. Nach seiner Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei der Stadt Goslar hat er 2011 die Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt erfolgreich abgeschlossen.

Von 2013 bis Anfang 2022 war er im Stab des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Goslar tätig und verantwortlich für kommunalrechtliche Grundsatzangelegenheiten. Nebendienstlich unterrichtet er Verwaltungsfachangestellte und Verwaltungswirte in den Fächern Kommunalrecht und Verwaltungsbeziehslehre.

Seit 1. März 2022 leitet er in der Samtgemeinde Papenteich das Ordnungs- und Standesamt.

Samtgemeinde Papenteich
Ordnungs- und Standesamt

Hauptstr. 15, 38527 Meine, Tel. 05304 502-40, E-Mail: szczesniak@papenteich.de

In den Kommunen konnten deshalb vielfältige Erfahrungen im Umgang mit digitaler Gremienarbeit gesammelt werden. Die anhaltende Pandemie stellt sich als Beschleuniger der Digitalisierung von kommunaler Gremienarbeit dar.

„Hybridsitzung“ heißt die Zauberformel. Trotz anfänglicher Bedenken überwiegen die Vorteile inzwischen dermaßen, dass sich die Gesetzgeber beeilen um Hybridsitzungen auch unabhängig von Krisenzeiten dauerhaft für kommunale Gremiensitzungen zu

etablieren.⁴ Warum auch nicht, hat doch die pandemiebedingt – zwangsläufig – fortschreitende Digitalisierung auch vor videobasiertem Schulunterricht über den Vorlesungsbetrieb an Hochschulen bis hin zu Gottesdiensten keinen Halt gemacht.

⁴ Vgl. Rundblick #003 vom 10.1.2022 „Kommunen sind dafür verantwortlich, dass die Technik bei Online-Ratssitzungen funktioniert“ mit Verweis auf eine diesbezügliche gemeinsame Gesetzesinitiative der CDU- und SPD-Landtagsfraktionen in Niedersachsen.

Stärken also hybride Sitzungen unsere schwächeren lokalen Demokratien, weil sie im veränderten Informationszeitalter Transparenz im kommunalen Willensbildungsprozess schaffen, neue niederschwellige Zugänge Lust auf Kommunalpolitik machen und die Teilnahme an Sitzungen für Abgeordnete und Öffentlichkeit erheblich erleichtert wird.⁵

Oder unterliegen sie vielmehr verfassungsrechtlichen Bedenken, weil der virtuelle Raum intransparent ist, Abgeordnete sich der Kontrolle der Öffentlichkeit entziehen und der demokratische Willensbildungsprozess negativ beeinflusst wird?

Der Beantwortung dieser Fragen werden zunächst die Erfahrungs- und Erkenntniswerte von Hybridsitzungen aus der kommunalen Praxis vorangestellt:

II. Die Hybridsitzung in der kommunalen Praxis

Es klingt zunächst sehr attraktiv. Die Hybridsitzung macht es möglich und erleichtert die Arbeit in kommunalen Gremien. Ein Teil der Abgeordneten in Präsenz im Sitzungssaal, andere per Video und Audio zugeschaltet aus dem Urlaub, vom Arbeitsplatz im Büro oder vom heimischen Küchentisch. Doch derart gefasste demokratische Entscheidungen erfordern technische Infrastruktur.

1. Technische Grundausstattung

Hybridsitzungen stellen zunächst Anforderungen an den Tagungsraum. Dieser muss technisch nicht nur ermöglichen, dass der Redner für die digital teilnehmenden Abgeordneten sichtbar und hörbar wird. Vielmehr ist sicherzustellen, dass für die Präsenzteilnehmer alle digital teilnehmenden Kollegen sowie alle Präsenzteilnehmer für die zugeschalteten Abgeordneten während der gesamten Sitzungszeit sichtbar sind. Damit benötigt der Tagungsraum einen Zugang zum Internet.⁶

5 So jedenfalls eine der Handlungsempfehlung im Abschlussbericht der Enquetekommission zum Thema „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“, Landtag NRW, Drucksache 17/13750 vom 11.5.2021, S. 103.

6 Wenigstens 100 Mbit/Sek.

Ferner ist PC-Hardware mit notwendiger Videokonferenzsoftware, Beamer, Leinwand, Mikrofonanlage und Kameratechnik vorzuhalten. Technische Voraussetzungen sind zudem auch an die heimischen digitalen Zugänge der Abgeordneten zu stellen. Zu nennen ist hier ein leistungsfähiger Internetanschluss, Hardware mit Videokonferenzsoftware⁷, Kamera und Mikrofon.

Im Hinblick auf Wahrung von Mitgliedschaftsrechten der Abgeordneten ist die Kommune verpflichtet, in ihrem Verantwortungsbereich die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte digitale Sitzungsteilnahme aller Abgeordneten für die gesamte Dauer einer Sitzung zu ermöglichen.⁸

Die technische Ausstattung im Sitzungsraum und im Hinblick auf die Endgeräte der Abgeordneten muss ermöglichen, dass jederzeit jeder Teilnehmende die weiteren Teilnehmenden sehen kann.

Verbunden mit der Rücksichtnahme auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht sollte in den Kommunen selbst geregelt werden, welche konkreten technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme erforderlich sind. Die mobile technische Grundausstattung für die Abgeordneten muss aber von der Kommune für die Zeit der Legislaturperiode zur Verfügung gestellt, die laufende Systemadministration von der Verwaltung übernommen werden. Die digitalen Teilnahmemöglichkeiten und die Akzeptanz von hybriden Sitzungen dürfen nicht vom Geldbeutel oder der technischen Affinität der Abgeordneten abhängig sein.

2. Schulungen

So neu wie COVID-19 war für viele Abgeordnete und Verwaltungsmitarbeiter der Umgang mit Videokonferenztechnik und digitalen Gremiensitzungen. Positiv festgehalten werden darf, dass durch Schulungen und eine allgemeine hohe Akzeptanz von Hybridsitzungen den Abgeordneten wie Verwaltungsmitarbeitern die erforderlichen Kompetenzen schnell vermittelt werden konnten.

7 Standard-Videokonferenz-Software wie Zoom, Teams, Webex, Google Meet, GoToMeeting und dergl.

8 Vgl. dazu Bayerischer LT, Drs. 18/13024/, S. 17.

3. Fachliche Betreuung

Trotz theoretisch funktionierender Technik und erfolgreichen Schulungen zeigen die Praxiserfahrungen, dass für die Hybridsitzungen der Sitzungsdienst in den Kommunen professionalisiert und fachlich qualifiziert werden muss. Die bereit gestellte technische Infrastruktur und die Nutzer benötigen während der Gremiensitzungen eine permanent zur Verfügung stehende fachliche Betreuung.

Aus der Praxis bekannte Probleme vor und während der Sitzungen lauten beispielsweise: Die Nutzer kommen nicht ins digitale Meeting hinein, die im Sitzungsraum fest verbaute Technik ist nicht einsatzbereit, Kameras und Mikrofone funktionieren nicht, Nutzer „teilen“ versehentlich ihren Monitor.

Deshalb sollten Pläne für die Vorsitzenden bereit liegen, um schnell Antworten bei einem Ausfall von Internet, Kameras oder Mikrofonen sowie Problemen bei der Zuschaltung geben zu können.

4. Nutzerverhalten

Die Praxis beweist, dass sich Hybridsitzungen von Präsenzsitzungen ohne Social Distancing und Maskenpflicht unterscheiden. Es sind Asymmetrien bei der Diskussionsbeteiligung zwischen Anwesenden und Zugeschalteten wahrnehmbar. Diskussionen verlaufen zumeist disziplinierter und zielgerichteter. Die Sitzungsdynamik ist kontrollierter, aber die Spontanität inklusiver produktiver Missgriffe und Ausrutscher, scheint zu entfallen.⁹

Deutlich fällt auf, dass sich schwarze Kacheln als „echte Hingucker“ erwiesen haben. Denn die Mehrheit der zugeschalteten Abgeordneten nehmen – trotz gegebener technischer Möglichkeiten – mit ausgeschaltetem Mikrofon und abgestellter Kamera teil. Zu sehen sind diese Abgeordneten von Kollegen wie auch der Öffentlichkeit nur als „schwarze Kachel“.

Diese Beobachtung deckt sich auch mit der Selbsterkenntnis der Abgeord-

9 Zutreffend für Sitzungen wissenschaftlicher Gremien: Wagner in: Kortmann/Schulze (Hrsg.), Jenseits von Corona, Unsere Welt nach der Pandemie – Perspektiven aus der Wissenschaft, 2020, S. 235.

neten. Zur Vorbereitung dieses Beitrages wurden durch die Autoren drei ehrenamtliche Abgeordnete der Stadt Goslar im Alter zwischen 30 und 65 Jahren aus verschiedenen Fraktionen zu den Erfahrungen mit hybrider Gremienarbeit in der Stadt Goslar befragt.¹⁰

Die Befragten hatten sich zunächst selbst auf einer Skala von eins bis zehn hinsichtlich ihrer digitalen Kompetenz einzustufen. Es erfolgten jeweils mittlere Bewertungen der eigenen Digitalkompetenz, absteigend mit dem Lebensalter. Die Teilnahme an Sitzungen erfolgte nach Eigeneinschätzung zu etwa 25 Prozent digital und 75 Prozent in Präsenz. Zu den Gründen für die digitale Teilnahme wurde überwiegend mit der Zeitersparnis für An- und Abfahrt argumentiert. Die Zuschaltung erfolgte gleichgewichtet vom Heimbzw. Betriebsarbeitsplatz. Die Chance zur digitalen Teilnahme wurde überwiegend sehr positiv bewertet. Auch die Möglichkeit zur Teilnahme aus großer Entfernung, während Dienstreisen oder Urlauben, wurde positiv genannt. Als durchweg problematisch wurde das Fehlen der persönlichen Abstimmung untereinander (Gestik, Mimik, Kopfschütteln und Blickkontakt) angesprochen.

Eine der Kernfragen bezog sich auf die Abschaltung der Kameras. Konkret wurde gefragt, ob die „schwarze Kachel“ die Möglichkeit eröffnet, auch parallel zur Gremiensitzung „andere Arbeiten“ zu erledigen. Die Antworten waren differenziert. Während ein Abgeordneter die Kamera regelmäßig ausschaltet, lässt ein anderer der befragten Abgeordneten die Kamera dauerhaft an, auch wenn er in Präsenz teilnimmt. Dies tue er, wie er argumentiert, damit auch die Teilnehmenden in der Videokonferenz seine Reaktionen besser erfassen.

Beobachtungen aus der Praxis wie Selbsterkenntnis der Betroffenen

¹⁰ Strukturierte schriftliche Interviews vom 11. Januar 2022. U. a. wurden folgende Fragen gestellt: „Haben Sie die erforderliche technische Infrastruktur daheim oder am Arbeitsplatz? Nehmen Sie digital an den Sitzungen eher von daheim oder vom Arbeitsplatz teil? Schalten Sie bei digitaler Teilnahme regelmäßig Ihre Kamera aus? Wenn ja, warum? Nutzen Sie bei digitaler Teilnahme an Gremiensitzungen die Zeit parallel für andere Arbeiten bzw. Nebentätigkeiten?“.

belegen damit, dass hybride Sitzungen die aktive und sichtbare Teilnahme der Abgeordneten am Sitzungsgeschehen reduziert. Abgeordneten und der Öffentlichkeit werden durch die „schwarze Kachel“ Möglichkeiten entzogen, Reaktionen auf den Sitzungsverlauf und Redebeiträge der Abgeordneten wahrzunehmen. Selbst beim Abstimmungsverhalten wird das Handzeichen in vielen Fällen ausschließlich über „Daumen up Emoji“ vor der schwarzen Kachel angezeigt.

III. Die Hybridsitzung im Lichte des Verfassungsrechts

1. Demokratische und rechtsstaatliche Erfordernisse

Hybride Sitzungsformen für kommunalrechtliche Gremien unterliegen verschiedenen (verfassungs-) rechtlichen Fragestellungen. Diese betreffen die Mitgliedschaftsrechte und Persönlichkeitsrechte der Abgeordneten, das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Abgeordneten, die Funktionsfähigkeit des Vertretungsorgans im Allgemeinen, das Thema Datenschutz, die Sicherstellung von geheimen Abstimmungen, die Gewährleistung des Geheimhaltungsprinzips, die Sicherstellung und die Prüfung von Mitwirkungsverboten sowie die Identitätsfeststellung der Teilnehmenden und Anforderungen an die ordnungsgemäße Sitzungsleitung.¹¹

Dieser Beitrag konzentriert sich allein auf die Vereinbarkeit der Hybridsitzungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip.

2. Gewährleistung des Öffentlichkeitsprinzips

Das Öffentlichkeitsprinzip stellt eine Ausprägung des Demokratie- (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 GG

und Art. 2 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) dar und ist tragender Grundsatz des Kommunalrechts.¹² Das Demokratiegebot prägt mit anderen Worten das Bild der kommunalen Selbstverwaltung.¹³ Schon damit kommt zum Ausdruck, dass Sinn und Funktion des Öffentlichkeitsprinzips vielschichtig sind.

Es soll zunächst sicherstellen, dass die Bürger sich über die Tätigkeit ihrer kommunalen Vertreter unmittelbar selbst informieren können. Dies gilt nicht nur für die Abstimmung selbst, sondern der gesamte Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Vertretung muss durchsichtig und nachvollziehbar nach außen sein.¹⁴ Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht damit Transparenz und Kontrolle. Es soll weiterhin die unzulässige, demokratisch nicht legitimierte Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Vertretung von außen verhindern und ist mithin eine notwendige Bedingung für die auf Recht und Gesetz beruhende sachorientierte Arbeit der Vertretung.¹⁵

Darüber hinaus sollen die Bürger zu Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung angeregt sowie das Vertrauen in kommunale Vertretungen gestärkt werden.¹⁶

Öffentlichkeit ist elementarer Bestandteil der Demokratie. Deshalb ist dem Öffentlichkeitsprinzip auch auf kommunaler Ebene zu umfassender Wirksamkeit zu verhelfen.¹⁷

a. Demokratische Willensbildung

Das Demokratieprinzip verlangt, dass die Willensbildung in den Kommu-

¹¹ Vgl. dazu etwa: Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, 2018, S. 310 ff, Rn. 618 ff; Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Landtag NRW, Digitale Gremiensitzungen in Kommunen, 16.8.2021; Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 3.

¹² BVerGE 91, 228 (244).

¹³ Grunke, Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen – ein Grundsatz kommunaler Demokratie, S. 1.

¹⁴ Grunke, a.a.O, m. w. N.

¹⁵ Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 3; Grunke, Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen – Grundsatz kommunaler Demokratie, S. 1.

¹⁶ Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 4.

nalvertretungsorgangen demokratischen Grundsätzen entspricht. Nach der Information kommt die wichtigste Etappe im demokratischen Prozess: Meinungsbildung, Debattieren, Streiten, Aushandeln, Deliberation. Unabdingbarer Bestandteil ist der freie und offene Diskurs. Das öffentliche Forum für Rede und Gegenrede gilt nicht nur für Parlamente in Bund und Ländern, sondern auch für die kommunale Ebene.

Dabei war die Präsenzsitzung für kollegiale Repräsentativorgane traditionelles und tragendes Fundament.

Nur durch gleichzeitige Anwesenheit hat jeder Abgeordnete die Möglichkeit, gleichermaßen wirksam an der Willensbildung des Kollegialorgans teilzunehmen.

Sein Recht besteht darin, nicht nur an der Abstimmung, sondern insbesondere auch an der Entscheidungsfindung und Willensbildung mitzuwirken. Diese setzt mehr voraus als eine gleichberechtigte Abstimmung. Die Entscheidung ist vielmehr Abschluss eines Beratungsprozesses. Und dieser stellt eine notwendige Voraussetzung für die fehlerfreie Willensbildung der Abgeordneten dar und sichert ein bestmögliches Ergebnis.¹⁸

Eine Abstimmung in der Vertretung ohne vorherige Aussprache stellt deshalb regelmäßig einen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip dar. Der Verweis darauf, dass eine Debatte in einem vorberatenden Ausschuss geführt worden ist, bleibt unzulässig.¹⁹ Zu dieser Beratung gehören nicht nur Wortbeiträge. Auch Gestik und Mimik, spontane Reaktionen, Zwischenfragen, Applaus und Widerspruch beeinflussen den Meinungsbildungsprozess im Kollektiv.²⁰

Damit ist der Frage nachzugehen, ob sich der Beratungsprozess einer Hybridsitzung von der Präsenzsitzung derart unterscheidet, dass der demokratische Willensbildungsprozess unzulässig beeinflusst wird. Zugespitzt formuliert

ist Antwort darauf zu geben, ob es einer Hybridsitzung im Gegensatz zu einer klassischen Präsenzsitzung gelingen kann, die ungezwungene, freimütige und in aller Offenheit verlaufende Willensbildung aller Mitglieder der Vertretung zu beeinflussen.

aa. Einschränkung der freien Rede

Das Recht auf die freie Rede hat wichtige Bedeutung für die demokratische Ordnung.

Gerade die Beratung und Entscheidungsfindung in kommunalen Gremien lebt vom unmittelbaren Austausch, der öffentlichen Aussprache und der Interaktion der Teilnehmer.²¹

Im Hinblick auf Ansprüche von Rundfunkveranstaltern zu Videoaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen zu Sendezielen wurde diskutiert, ob dies zu unzulässigen Beschränkungen von Abgeordneten führen könne, weil sie ihre Spontanität verlören.²²

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Hybridsitzung nicht zu Aufzeichnungen der Wortbeiträge zwingt. Ferner vermag die Kamera- oder Mikrofontechnik nicht – oder jedenfalls im Smartphone-Zeitalter nicht mehr – zu Hemmungen bei Wortbeiträgen führen. Für den Redner im Saal ist allein sicherzustellen, dass von der Übertragung ins Netz keine Störungen ausgehen.²³

Auch die Teilnahme einer denkbar großen Öffentlichkeit im weltweiten Netz im Gegensatz zu einer kleinen lokalen Öffentlichkeit bei Präsenzsitzung stellt keine unzulässige Einschränkung der für den demokratischen Willensbildungsprozess notwendigen freien Rede dar. Der Abgeordnete hat die mit seiner Funktion verbundenen Ansprüche der Öffentlichkeit zu erfüllen und dabei auch die Sichtbarkeit seiner Beiträge im Internet zu dulden. Er ist Inhaber eines öffentlichen Amtes, übt damit im Rahmen öffentlicher Sitzung hoheitliche Gewalt aus. Damit hat er nicht nur mit der Beobachtung der

Öffentlichkeit zu rechnen, sondern hat sich dieser gerade ganz aktiv zu stellen.

Damit hat der Abgeordnete die Pflicht, auf Veränderungen der Medienlandschaft und Ansprüche der Öffentlichkeit auf Informationen Rücksicht zu nehmen und darf sich dem ebenso wenig entziehen, wie Parlamentarier in Bund und Ländern. Dabei stellt auch die Größe der Kommune und des Vertretungsgremiums keinen differenzierten Bewertungsmaßstab dar.

Es gibt keinen Rechtsanspruch, sich einer „zu großen Öffentlichkeit“ zu entziehen und nur durch eine beschränkte lokale und analoge Öffentlichkeit kontrolliert zu werden.

Ob Redebeiträge weniger rhetorisch begabten Abgeordneten tatsächlich leichter fallen, wenn sie „nur“ vor ihren Kollegen, Verwaltungsmitarbeitern, Hauptverwaltungsbeamten und einer kleinen Zuschauerzahl im Sitzungsraum gehalten werden anstelle eines Wortbeitrages, der im geschützten Bereich zu Hause in eine Kamera gesprochen wird, darf an dieser Stelle wenigstens als Frage formuliert werden.

Von Hybridsitzungen jedenfalls gehen keine derartigen psychologischen Hemmnisse aus, die das Recht der freien Rede und damit den Willensbildungsprozesse negativ beeinflussen.

bb. Beschränkung durch eine veränderte Sitzungsdynamik

Der Informationsfluss zu den Abgeordneten, die Sitzungskultur und die Sitzungsdynamik haben Einfluss auf den demokratischen Willensbildungsprozess.

Wie beschrieben²⁴ sind im Hinblick auf die Sitzungsdynamik Unterschiede zwischen Präsenzsitzung und Hybridsitzung festzuhalten. So wie sich Öffentlichkeit und Informationsaufnahme verändern, dürfen sich aber grundsätzlich auch Gremiensitzungen verändern. Fraglich ist nur, ob in den demokratischen Willensbildungsprozess unzulässig eingegriffen wird.

Die sich verändernde Diskussionskultur über zugeschaltete Abgeordnete führt zu einer neuen Sitzungskultur in den Gremien. Die Interaktion inner-

18 Wacker, NVwZ 2020, 922 (923).

19 Grunke, *Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen – ein Grundsatz kommunaler Demokratie*, S. 2.

20 Wacker, NVwZ 2020, 922 (923); Michl, *Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften*, Drucksache 19/2243, Landtag Schleswig-Holstein, 2. August 2020, S. 6 f.

21 Bayerischer LT, Drs. 18/13024/, S. 16.

22 VG Saarlouis, *Veröffentlichung von Videoaufnahmen einer Gemeinderatssitzung*, KommJur 2011, 179, 184.

23 Zur Störung von Sitzungen durch Bildaufnahmen Weidemann, *Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit – Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel*, KommJur 2017, 281, 282 m. w. N.

24 Dazu oben (II. 4.).

halb der Gruppen und Fraktionen, wie auch zum politischen Wettbewerber, dauert länger, ist komplexer. Die Hybridsitzung macht aber auch das nicht unmöglich. Alles das, was man bisher durch das Zuschieben eines kleinen Zettels oder einer kurzen informellen Abstimmung vor dem Sitzungsraum erledigen konnte, funktioniert – mutatis mutandis – in Zukunft über WhatsApp-Gruppen oder Chat-Funktionen.

Durch Hybridsitzungen wird der persönliche Austausch, vertrauensbildende Maßnahmen im Vorfeld oder im Nachgang zu Sitzungen, nicht abgeschafft. Überhaupt verhindert die Möglichkeit einer Hybridsitzung nicht die persönliche Teilnahme.

Es ist nicht ersichtlich, warum es durch die veränderte Sitzungsdynamik und durch eine veränderte Sitzungskultur zu Mängeln im Willensbildungsprozess kommen soll. Dieser verändert sich, verschlechtert aber keine Entscheidungsqualität und stellt auch kein Risiko für die Konsensbildung dar.

Im Gegensatz zu den Parlamenten zeichnen sich die Meinungsbildungsprozesse auf kommunaler Ebene noch überwiegend dadurch aus, dass nicht nur auf den Applaus der Öffentlichkeit geschielt wird. Nicht alle Entscheidungen sind bereits vor der Sitzung von den Mehrheitsfraktionen fest vereinbart. Die Herstellung von Politik (Hinterbühne) und Darstellung der Politischen (Vorderbühne)²⁵ sind in der lokalen Demokratie weit weniger stark getrennt. Das macht kommunale Selbstverwaltung attraktiv und lebendig, denn der Meinungsbildungsprozess durch die Debatte wird ganz unmittelbar erlebbar und wahrnehmbar. Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Hybridsitzung nur positive Veränderungen schafft, weil der Kreis der Teilhabenden an diesem Prozess vergrößert wird.

cc. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Hybridsitzung den Meinungsbildungsprozess, die Debattenkultur und die Sitzungsdynamik verändern wird. Sie stellt aber gerade keinen

²⁵ Dazu: Esther Konieczny, Gipfel-Krisen-Konferenzen, 2014, S. 54.

unzulässigen Eingriff in den durch das Grundgesetz geschützten demokratischen Willensbildungsprozess dar. Die Abgeordneten haben deshalb auch nicht der Frage nachzugehen, an welcher Stelle die klassische Präsenzsitzung Entscheidungsfindungen erleichtert, sondern die Pflicht darüber nachzudenken, welche anderen und zusätzlichen Kommunikationsschritte im Rahmen des politischen Diskurses und der Debatte bis zu einer gemeinsamen Entscheidung im Rahmen einer Hybridsitzung in Zukunft zu tun sind.

b. Kontrolle der Abgeordneten und Partizipation der Bürgerschaft

Damit ist zu bewerten, ob die Hybridsitzungen die Kontrolle der Abgeordneten und die Partizipation der Bürgerschaft unzulässig einschränken.

Das Öffentlichkeitsprinzip unterwirft als weiteren Aspekt die kommunalen Vertretungen der allgemeinen öffentlichen Kontrolle und sorgt für Transparenz. Diese wird zuerst durch die ortsübliche Bekanntmachung der Sitzung sichergestellt. Dazu kommt die öffentliche Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sowie die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Verhandlungen.

Insbesondere ist der öffentliche Zugang zu den Sitzungen zu gewährleisten (Saalöffentlichkeit). Während der gesamten Dauer der Sitzung muss für jeden ein ungehinderter Zugang zum Sitzungsraum möglich gemacht werden.²⁶

Für die Hybridsitzung bedeutet dies, dass als neues Erfordernis die digitalen Zugangsdaten der Sitzung – eines Livestreams²⁷ – im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung kundgetan werden müssen. Nur so können Bürgerinnen und Bürger digital an der Sitzung teilnehmen. Von Bedeutung ist die technische Trennung zwischen Abgeordneten und Zuschauern. Dies stellt sicher, dass rechtsfehlerfrei die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden kann und die Vertraulichkeit von

²⁶ Dazu: Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage, 2019, S. 392, Rn. 57; Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, 2018, S. 310, Rn. 615; Grunke, Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen – ein Grundsatz kommunaler Demokratie, S. 5.

²⁷ Z. B. über die Plattform YouTube.

nichtöffentlichen Sitzungsinhalten gewahrt bleibt.

Das Öffentlichkeitsprinzip verlangt aber mehr als den reinen Zugang zu einer Sitzung.

Vielmehr muss der kollektive und dynamische Meinungs-, Willensbildungs-, Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozess der Vertretung durchsichtig, verfolgbar und erlebbar sein.

Die Meinungs- und Willensbildung entsteht durch den Diskurs, die politische Auseinandersetzung. Sie entsteht durch Sitzungsinteraktion, durch Rede und Gegenrede, aber auch durch Äußerungen wie Beifall, Unmut, Missfallensbekundungen, Zwischenrufe und dergleichen. Gerade diese erfolgen in Kollektivorgangen in der Auseinandersetzung, machen diese geradezu aus und entstehen spontan.

Und dieser Prozess – die gesamte verbale und nonverbale Sitzungsinteraktion – muss jederzeit durchsichtig und nachvollziehbar für die Öffentlichkeit sein.²⁸ Nur so haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, unmittelbar unterrichtet zu werden und sich ein transparentes Bild über die Arbeit ihrer kommunalen Vertretungsorgane verschaffen zu können.²⁹ Dies ist notwendige Bedingung, um aus unmittelbarem Erleben und unmittelbarer Kenntnis Vorgänge und Beschlüsse kontrollieren und beurteilen zu können und politische Zusammenhänge zu erkennen. Und daraus sollte dann eine eigene politische Meinung entstehen können. Nur durch die unmittelbare Teilhabe an dem Willens- und Meinungsbildungsprozess der Vertretung kann die Arbeit und die Haltung der einzelnen Abgeordneten selbst und direkt beurteilt werden.³⁰

Dies ist Basis für Vertrauen in lokale Demokratie, weckt Interesse an kommunaler Selbstverwaltung, ermöglicht Partizipation und ist Teil einer

²⁸ Bayerischer LT, Drs. 18/13024/, S. 16; Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 3; BGH, Urteil vom 23.4.2015 – III ZR 195/14.

²⁹ Katz, NVwZ 2020, 1076 (1077); OVG Saarland, Urteil vom 22.4.1993, Az.: 1 R 35/91.

³⁰ Vgl. dazu: OVG Münster, Urteil v. 7.10.2020 – 15 A 2750/18; BeckRS 2020, 27709.

Wahlentscheidung bei den nächsten Kommunalwahlen.³¹

Festzuhalten ist, dass sich dieses Transparenzprinzip traditionell auf das Bild der „Saalöffentlichkeit“ konzentriert; die Öffentlichkeit und Vertretung begegnen sich in einem Raum. Es ist keine überraschende Feststellung, dass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung die Möglichkeit wahrnimmt, der Sitzung der Vertretung unmittelbar beizuwohnen. Deshalb haben die Medien traditionell eine sehr wichtige Rolle gespielt, die Öffentlichkeit herzustellen. Auf kommunaler Ebene war die Lokalzeitung wichtigste Informationsquelle für die Bürgerschaft. Das Informationsverhalten und die Nutzung von Informationsquellen haben sich allerdings in der jüngsten Vergangenheit dramatisch verändert. Das hängt gewiss auch damit zusammen, dass sich die Medienlandschaft selbst verändert hat. Die klassische Lokalzeitung, die umfangreich über Sitzungen der Ortsräte, der Gemeinde- und Stadträte sowie der Kreisräte berichtet, hat heute weniger Präsenz.³² Aber selbst an den Orten, wo es noch Lokalzeitungen gibt, wird sie weniger und weniger gelesen, insbesondere von jungen Menschen. Und kritisch bleibt zu konstatieren, dass die Medien immer nur für eine mittelbare Information der Bevölkerung sorgen, die zudem durch subjektive Auswahl und Begrenzung der präsentierten Themen gekennzeichnet ist.³³

Bürgerinnen und Bürger informieren sich heute anders. Nicht nur die Kommunikation, sondern auch die Informationsbeschaffung hat sich gewandelt. Technische Entwicklungen und soziale Netzwerke haben neue Möglichkeiten zur Informationsgewinnung und Informationsverarbeitung geschaffen, die insbesondere von jungen Menschen genutzt werden.

31 Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, 2018, S. 314, Rn. 629; Grunke, Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen – ein Grundsatz kommunaler Demokratie, S. 1; VGH Mannheim, BeckRS 2015, 50159.

32 Dazu: „Zeitungssterben bedroht lokale Demokratie“, KOMMUNAL vom 7.11.2018;

33 Zutreffend Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit – Sitzungsoffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, 281, 282.

An dieser Stelle darf damit festgehalten werden, dass die Hybridsitzung die Kontrollmöglichkeiten der Öffentlichkeit verbessert, die Transparenzfunktion verstärkt und auch Partizipationsmöglichkeiten erhöht werden.

c. Rechtsfolgen bei Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip

Wegen der großen Bedeutung des Demokratieprinzips führen Verstöße gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit jedenfalls zur Rechtswidrigkeit, nach wohl überwiegender Meinung zur Nichtigkeit der gefassten Ratsbeschlüsse.³⁴ Der Verstoß stellt mithin eine schwerwiegende Verfahrensverletzung dar.

3. Vereinbarkeit der Hybridsitzung mit dem Öffentlichkeitsprinzip

Wie herausgearbeitet stärken Hybridsitzungen die Kontrollmöglichkeiten der Bürgerschaft und die Transparenz der kommunalen Gremiensitzungen. Auch die Teilhabemöglichkeit der Öffentlichkeit wird verbessert.³⁵

Die Hybridsitzung schafft eine der Präsenzsitzung vergleichbare Situation und sie gewährleistet den Zugang zur Sitzung für Jedermann. Das gilt für netzaffine Menschen wie auch für die Menschen, die diesen Formaten nichts abgewinnen können oder wollen. Jedenfalls wird die Barriere, an Sitzungen teilzuhaben zu können, kleiner. Damit werden Transparenz und Kontrollmöglichkeiten gesteigert. Der digitale Raum kennt keine Teilnehmergrenzen.³⁶ Deshalb wird durch die Hybridsitzung auch die – rechtlich zulässige – Begrenzung der Zuschauerzahl³⁷ aufgehoben. Mithilfe der Technik können auch die Bürger das Sitzungsgeschehen verfolgen, die zum Zeitpunkt der Sitzung vor Ort verhindert oder dauerhaft immobil sind.³⁸

34 Vgl. Lange, Kommunalrecht, 2. Auflage, 2019, S. 409, Rn. 91 m. w. N.; Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 5.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 12.07.2018 – 15 K 5404/15 –, juris Rn. 56 m. W. N.

35 Dazu oben....

36 Lück, Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) – SARS-CoV-2-bedingte und befristete Ausnahme oder Beginn der Digitalisierung kommunaler Entscheidungsprozesse?, LKV 5/2020, S. 207.

37 Dazu umfassend: Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Auflage, 2018, S. 310, Rn. 616.

38 Lück, Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) – SARS-CoV-2-bedingte und befristete Ausnahme oder Beginn der Digitalisierung kommunaler Entscheidungsprozesse?, LKV 5/2020, S. 208.

Eine unzulässige Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips stellt es nicht dar, dass über den Kameraausschnitt nicht ein „Vollbild“ des Abgeordneten übertragen wird. Mit Verweis auf die klassische Präsenzsitzung darf angemerkt werden, dass auch hier – je nach Bestuhlung und Größe des Sitzungsraumes – nicht jeder Abgeordnete für Zuschauer oder Kollegen vollumfänglich erkennbar und wahrnehmbar ist.

Entscheidend ist, dass der Meinungs- und Willensbildungsprozess der Abgeordneten untereinander durch die Hybridsitzung möglich gemacht wird. Denn bei Einhaltung der technischen Vorgaben können sich die Abgeordneten von allen Teilnehmern permanent visuelle Eindrücke verschaffen.

Wie beschrieben hat sich die Art und Weise der öffentlichen Meinungsbildung in den vergangenen Jahren dramatisch geändert. Das öffentliche Bild der ehrenamtlichen Abgeordneten und des Hauptverwaltungsbeamten ist heute weit weniger geprägt von der Berichterstattung der Lokalzeitung über Wortbeiträge und Abstimmungsverhalten in Gremiensitzung, sondern vielmehr über unmittelbares Erleben in Social-Media-Kanälen.

So ist etwa die „Saalöffentlichkeit“³⁹ kein Verfassungsrecht, sondern eine Vorgabe aus dem Verfassungsrecht im Hinblick auf das zu gewährleistende Öffentlichkeitsprinzip. Mit Blick auf Ausgestaltung und Form ist dieses nicht bis ins kleinste Detail festgeschrieben, sondern durchaus Modifikationen und Interpretationen zugänglich. Die Hybridsitzung stellt eine verfassungsgemäße Interpretation eines gesellschaftlichen wie technischen Fortentwicklungen unterliegenden Begriffsverständnisses des Öffentlichkeitsprinzips im Kommunalrecht dar.⁴⁰

4. Verstoß der „schwarzen Kachel“ gegen das Öffentlichkeitsprinzip

Die Hybridsitzung selbst stellt aber das Öffentlichkeitsprinzip nicht per se sicher. Es sind vielmehr Anforderungen

39 Dazu oben unter (III. 2. b.).

40 Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssicheren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 3.

an die Durchführung von Hybridsitzungen zu stellen.

Wie herausgearbeitet, dient das Öffentlichkeitsprinzip nicht nur der Verfolgung der Wortbeiträge des jeweiligen Redners durch die Zuschauer. Deshalb ist es nicht ausreichend, dass die Wahrnehmung der Öffentlichkeit auf den Bildausschnitt eines einzelnen Abgeordneten, etwa des Redners, beschränkt ist. Vielmehr muss die Möglichkeit der Wahrnehmung aller verbalen und nonverbalen Interaktionen bestehen. Es müssen also audiovisuelle Darstellungsformen gewählt werden, die Wortbeiträge und Reaktionen gleichermaßen sichtbar und nicht nur hörbar machen.

Reine Audiokonferenzen stellen einen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip dar. Sie kommen der Präsenzsitzung deshalb nicht nahe, weil Mimik, Gestik und Verstehen nicht übertragen und wahrnehmbar werden.⁴¹ Soll aber die Hybridsitzung als rechtmäßige Verfahrensform anerkannt werden, darf sie sich nicht in der Praxis als Audiokonferenz darstellen, sich gleichsam nur als Hybridsitzung tarnen.

Exakt das ist aber mit Blick auf die Praxis und die Selbsterkenntnis der Abgeordneten⁴² regelmäßig der Fall. Denn die digital zugeschalteten Abgeordneten sind überwiegend hinter der „schwarzen Kachel“ versteckt, nehmen also nicht sichtbar und wahrnehmbar an der Gremiensitzung teil. So wird die Sitzungszeit – vorsichtig formuliert wenigstens gelegentlich – für Nebenbeschäftigte genutzt. Oder ist die Gremiensitzung selbst in der Konsequenz die Nebenbeschäftigung?

Um dem Öffentlichkeitsprinzip gerecht zu werden, wird daher keine Präsenzsitzung verlangt, sondern ein „Sichtbarkeitsprinzip“ bei Hybridsitzungen. Alle digital zugeschalteten Abgeordneten müssen auf einer Leinwand oder einem Bildschirm im Sitzungsraum permanent – und nicht nur bei den eigenen Redebeiträgen – für Öffentlichkeit wie Abgeordnetenkollegen sichtbar sein.

Die schwarze Kachel oder das eingefrorene Standbild stellen damit einen

Verstoß gegen die zwingenden Vorgaben des Öffentlichkeitsprinzips dar.

Auch hybride Sitzungsformen verlangen die Einhaltung von demokratiestaatlichen Erfordernissen. Wie bei Präsenzsitzungen benötigen alle Teilnehmer eindeutige Regelungen für die konkrete Durchführung. Dazu gehören die personellen und technischen Ressourcen.⁴³ Dazu gehören aber insbesondere Verhaltensregeln für Abgeordnete, die durch den Vorsitzenden eingefordert und sanktioniert werden müssen. Der Vorsitzende hat einen sachgerechten Sitzungsablauf im Interesse der Funktionsfähigkeit der Vertretung zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass die Abgeordneten dauerhaft sichtbar sind und sich nicht hinter einem Standbild oder einer schwarzen Kachel verstecken.⁴⁴

Kann nicht geklärt werden, ob aktives Tun oder eine technische Störung der Grund für die schwarze Kachel darstellt, bietet sich eine Sitzungsunterbrechung an. Wenn die Ursache der Abschaltung nicht im Verantwortungsbereich der Kommune liegt, sondern beim Abgeordneten selbst (gilt auch für technische Probleme), muss und darf die Sitzung ohne ihn fortgeführt werden. Wenn das technische Problem im Verantwortungsbereich des Abgeordneten liegt, entsteht auch kein Rügegrund. Das Risiko einer Netzstörung liegt in der Sphäre des Abgeordneten, denn allein ihm ist es überlassen, ob er digital oder physisch teilnimmt.

Um die Verantwortungsbereiche sauber abzugrenzen, bieten sich Regelungen derart an, dass vom Verantwortungsbereich des Abgeordneten dann gesprochen werden kann, wenn mindestens ein Abgeordneter digital zugeschaltet ist bzw. ein Test bestätigt, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht.⁴⁵

Im Hinblick auf die Bedeutung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts sollten die Kommunen weitgehend frei entscheiden können, wie sie das Verbot der „schwarzen Kachel“ konkret umsetzen bzw. gewährleisten. Sinnvoll

erscheint eine klare Regelung in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Körperschaften.

Einschränkend muss festgehalten werden, dass an dieses „Verbot der schwarzen Kachel“ keine überzogenen Maßstäbe gestellt werden dürfen. Auch während Präsenzsitzungen ist es Abgeordneten möglich, kurzzeitig den Sitzungsraum zu verlassen. So muss es auch dem digital zugeschalteten Abgeordneten möglich sein, seinen Platz kurzzeitig zu verlassen. Regelungsmöglichkeiten können dabei zum Beispiel über die Chat-Funktionen geschaffen werden. In jedem Fall ist durch den Vorsitzenden zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt der digital zugeschaltete Abgeordnete am Sitzungsgeschehen nicht teilnimmt.

IV. Ausblick und Bewertung

John F. Kennedy soll schon 1959 festgehalten haben, dass sich das Wort Krise im Chinesischen aus zwei Schriftzeichen zusammensetzt. Das eine bedeutete Gefahr und das Andere Gelegenheit. Und er soll angefügt haben „In einer Krise sei dir der Gefahr bewusst, aber erkenne die Gelegenheit!“

Die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen der kommunalen Gremiensitzungen stellen danach eine exzellente Gelegenheit dar, die Hybridsitzenden dauerhaft für kommunale Gremienarbeit zu etablieren.

Das Öffentlichkeitsgebot nimmt eine zentrale Rolle für kommunale Selbstverwaltung und Demokratie ein. Dieses wird durch die Hybridsitzung gestärkt.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen von Bürgerschaft und Abgeordneten wird minimiert. Dies gilt insbesondere für großflächige Kommunen mit weiten Entfernen zum Sitzungsort.

Wichtiger ist noch, dass die Teilnahme an Sitzungen durch den digitalen Zugang an vielen Stellen überhaupt erst möglich gemacht werden kann. Zu denken ist an körperliche Einschränkungen oder Präsenz weit weg vom Sitzungsort (Urlaub, Dienstreise, etc.). Zu denken ist aber auch daran, dass breitere Bevölkerungsgruppen und Altersgruppen – netzaffine junge Menschen – zu erreichen sind und damit Lust auf Kommunale Selbstverwaltung, Lust

43 Dazu oben (II. 1., 2., 3.).

44 Blum/Meyer, Kommentar zum NKomVG, 5. Auflage, 2021, § 63 I, Rn. 4, Seite 366.

45 So Bayerischer LT, Drs. 18/13024/, S. 16.

⁴¹ Bayerischer LT, Drs. 18/13024/, S. 16; Wacker, NVwZ 2020, 922 (926).

⁴² Dazu oben (II. 4.).

auf Mitarbeit in kommunalen Gremien gemacht werden kann. Das Interesse der Bevölkerung an der Arbeit der Vertretungskörperschaft wird durch breitere öffentliche Transparenz gefördert, Partizipationsmöglichkeiten erhöht.

Ferner wird durch Hybridsitzungen die Arbeit für die Abgeordneten attraktiver gestaltet und erleichtert. Die Abgeordneten auf kommunaler Ebene üben – abgesehen von Parlamentariern und Hauptverwaltungsbeamten – eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Dies

erfordert die Kombination mit Familie und Beruf. Ein kein leichtes Unterfangen, da die zeitliche Beanspruchung der ehrenamtlichen Tätigkeit in kommunalen Gremien enorm ist. Durch die Ermöglichung von digitalen Zugängen kann diese Herausforderung erleichtert werden.⁴⁶

⁴⁶ Lück, Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) – SARS-CoV-2-bedingte und befristete Ausnahme oder Beginn der Digitalisierung kommunaler Entscheidungsprozesse?, LKV 5/2020, S. 208.

Dies wird zu dem positiven Effekt führen, dass die Bereitwilligkeit für die Übernahme ehrenamtlicher kommunaler Arbeit steigt.⁴⁷ Dies ist besonders wichtig gerade in der Altersgruppe zwischen 25 und 50 Jahren, die in kommunalen Gremien unterrepräsentiert ist. Hier stehen berufliche und familiäre Herausforderungen deutlich im Vordergrund.

⁴⁷ Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst, Landtag NRW, Digitale Gremiensitzungen in Kommunen, 16.08.2021, S. 21.

Mehr tun für die Betroffenen! Nein zur Gewalt gegen Einsatzkräfte: Es muss aufhören.

Beleidigungen bis hin zu tätlichen Angriffen sind nach wie vor Alltag für Angehörige der Feuerwehren, der Rettungsdienste und der Polizei. Diese Gewalt ist nicht länger hinnehmbar! Alle Einsatzkräfte müssen besser geschützt werden. Wir fordern daher die deutsche Gesellschaft, Politik und Justiz dazu auf, mehr für diejenigen zu tun, die täglich Menschenleben retten und schützen.

Die 65. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes hatte festgestellt, dass die Angriffe gegen Einsatzkräfte in Deutschland nicht abnehmen. Das Problem ist nach wie vor virulent. Daher muss vom 29. Deutschen Feuerwehrtag 2022 das Signal ausgehen, dass dieser Gewalt dringend Einhalt geboten werden muss.

Aufgaben der Zivilgesellschaft, der Politik und der Justiz

Seit Jahren stellen die Sozialwissenschaften eine „Verrohung“ der Bevölkerung fest, die auch in der Auflösung sozialer Bindungen etwa durch die fortschreitende Individualisierung und Digitalisierung wurzelt. Das betrifft die Städte genauso wie die Orte auf dem Land. Respekt vor Einsatzkräften oder die Solidarität mit Betroffenen von Katastrophen und Gewalt sind keine Selbstverständlichkeiten mehr. Für diese Werte muss immer wieder sensibilisiert werden. Dies ist eine dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nicht nur Kindertagesstätten und Schulen müssen diese Werte vermitteln, sondern auch die Eltern. Zusätzlich sind die Medien gefragt, wenn es heißt, die Bevölkerung zu erreichen.

Erklärung vom 29. Deutschen Feuerwehrtag 2022

Sich über Angriffe auf Einsatzkräfte zu beklagen, wird wenig ernst genommen, wenn diese Vorfälle nicht mit Fakten belegt werden. Bislang liegen flächendeckend kaum belastbare Statistiken vor, denn auch die Polizei kann nur ahnen, was zur Anzeige gebracht wird. Hier muss die Gesellschaft wachsammer werden! Die Datenlage muss verbessert werden, um noch zielgenauer einzutreten. Es ist wichtig,

dass Betroffene entsprechende Vorfälle konsequent dokumentieren und auch eine Anzeige nicht scheuen. Die Feuerwehren benötigen von ihren Landesverbänden und vom Bundesverband hierzu Unterstützung sowie insbesondere klare Handreichungen und Datenbanken. Aufgabenträger und Verbände werden das Problem noch ernster nehmen müssen. Konfliktmanagement und der Umgang mit Gewalt gehören konsequent in die Ausbildung.

Auch müssen Vorfälle in der Einsatznachbereitung und der Psychosozialen Notfallversorgung besprochen werden.

Betroffenen von Gewalt sollte auch der Zugang zu einer Rechtsberatung ermöglicht werden. Dazu braucht es die Hilfe der Politik.

Die kommunalen und privaten Aufgabenträger dürfen Einsatzkräfte nach Angriffen nicht alleinlassen. Nötig sind bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen. Insbesondere muss die rechtliche und weitere Begleitung nach erfahrenen Straf- und Gewalttaten unter konkrete staatliche Förderung und Unterstützung gestellt werden.

Es darf nicht geschehen, dass Angriffe auf Einsatzkräfte als Massen- oder gar Bagatelldelikte behandelt werden. Vielmehr bedarf es eines rechtlichen Beistands etwa durch Schwerpunktstaatsanwälte.

Boris Pistorius MdL

Minister für Inneres und Sport von Niedersachsen

Karl-Heinz Banse

Präsident Deutscher Feuerwehrverband

Belit Onay

Oberbürgermeister Landeshauptstadt Hannover

Gegen die Verankerung der Hybridsitzungen – losgelöst von Notlagen – spricht die verfassungsrechtliche Vorgabe des Öffentlichkeitsprinzips gerade nicht. Im Gegenteil.

Die Gesellschaft hat sich hinsichtlich der Beschaffung von Informationen dramatisch schnell verändert. Neue elektronische Techniken und neue Kommunikationsstrukturen sind entstanden. Damit bestehen nicht nur neue Möglichkeiten, sondern auch neue Notwendigkeiten für Transparenz und öffentliche Kontrolle. Dem Öffentlichkeitsgebot kommt eine derart zentrale Rolle zu⁴⁸, dass durch die Digitalisierungschancen dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten der Bürgerschaft Rechnung getragen werden muss. Ergänzungen eines tradierten Öffentlichkeitsverständnisses steht das Verfassungsrecht gerade nicht entgegen.⁴⁹

Daraus folgt die Pflicht zur dauerhaften Etablierung von Hybridsitzungen. Nur so kann dem Öffentlichkeitsprinzip heute Rechnung getragen werden. Es gibt inzwischen (zu) viele Menschen, die sich ausschließlich über soziale Netzwerke und das Internet informieren.

Auf der anderen Seite wird die Hybridsitzung auch der Tatsache gerecht, dass ein großer Bevölkerungsteil weiterhin keinen Zugang zum Internet hat bzw. will und sich ganz klassisch, traditionell analog informiert.

Für die schwächeren lokalen Demokratien steht viel auf dem Spiel. Es geht um die Akzeptanz gelebter kommunaler Selbstverwaltung. Und die Kommunen haben sich den Anforderungen der sich wandelnden (Informations-)welt zu stellen. Die Kommunen haben eine Pflicht zur Verhaltensanpassung, um einer veränderten Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Abgeordnete sind nicht vor Öffentlichkeit zu schützen, sondern sie müssen ein Interesse daran haben, dass ihre Arbeit unmittelbar verfolgt wird und die Bürgerschaft Teilhabe hat. Das

demokratische Prinzip baut auf die informierten, am kommunalen Leben ständig teilhabenden Bürger auf, seine wissende Nähe zur Kommune.⁵⁰ Da sich Öffentlichkeit verändert hat, muss sich auch die öffentliche kommunale Gremienarbeit dauerhaft hin zur Hybridsitzung verändern.

Warum also den digitalen Zugang und hybride Gremienarbeit nur auf Pandemiezeiten beschränken? Hybride Sitzungen stärken die Kommunale Selbstverwaltung und verhindern die Rückkehr ins vordigitale Zeitalter von kommunalen Gremiensitzungen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Diskussion über die notwendige Etablierung von Hybridsitzungen nicht unter Kostengesichtspunkten geführt wird. Digitalisierung und Hybridsitzungen sind kein Sparmodell. Im Gegenteil!

Die Kommunen haben gelernt, welche Möglichkeiten die Digitalisierung von Gremiensitzungen hat. Und das darf auch von mit dem Netz fremden Abgeordneten nicht nach dem Ende der durch die Pandemie aufgezwungenen Einschränkungen ignoriert werden.

Hybridsitzungen sind kein „nice to have“, sondern „must have“; nicht Kür, sondern Pflicht. Die Gesetzesinitiative von CDU und SPD im Niedersächsischen Landtag zur dauerhaften Etablierung von Video-Zuschaltungen bei kommunaler Gremienarbeit weist deshalb in die richtige Richtung.⁵¹ Den Abgeordneten selbst bleibt es überlassen, wie sie die notwendige Hybridsitzung für kommunale Gremien konkret ausgestalten und fortsetzen. Ihnen bleibt es überlassen, neues Sitzungsverhalten und neue Sitzungskultur zu entwickeln. Es ist ihre Pflicht.

⁵⁰ Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit – Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, 281, 285.

⁵¹ Vgl. dazu Rundblick #003 vom 10.01.2022 „Kommunen sind dafür verantwortlich, dass die Technik bei Online-Ratssitzungen funktioniert“.



Schrifttum

Die Personalvertretung

Dirk Lenders

Wolters Kluwer, 2. Auflage 2022, 49 Euro, 360 S., kartoniert, ISBN 978-3-472-08703-8

Das Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder befindet sich im Wandel

Die 2. Auflage enthält bereits alle entscheidenden und neuen rechtlichen Grundlagen der BPresVG-Novelle, die 2021 in Kraft getreten ist.

Die Personalräte werden mit dem Handbuch durch die praxisorientierte Zusammenstellung und Erläuterung über die mitwirkungsbedürftigen und zustimmungspflichtigen Tatbestände im Personalvertretungsrecht aus der Sicht des Personalverantwortlichen umfassend informiert. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, sich schnell in jeden Fall einzuarbeiten und bestehende Unsicherheiten über die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte aufzulösen.

■ Wann ist eine Personalvertretung zu beteiligen?

■ Wie umfassend müssen diese informiert werden?

■ Wann sind Einwendungen der Personalvertretung unbeachtlich?

■ In welchen Fällen muss eine Einigungsstelle eingerichtet werden?

Die Dienstrechtsverfassungen des Bundes und der Länder sind von dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt. Erörterungen (mit dem Ziel der Verständigung) können jederzeit geführt werden. Das Werk behandelt daher die Schritte von der Prüfung über die Feststellung der Beteiligungsrechte bis hin zur Entscheidungsfindung einer Einigungsstelle.

Ein Alphabet der Beteiligungsrechte ermöglicht die schnelle und effiziente Prüfung von Mitwirkungsrechten der Personalvertretung in allen Fragen der öffentlichen Verwaltung.

Die Unterschiede in den einzelnen Landesgesetzen werden hervorgehoben.

⁴⁸ Zutreffend Weidemann, Von der Saalöffentlichkeit zur Medienöffentlichkeit – Sitzungsöffentlichkeit von Ratssitzungen im Wandel, KommJur 2017, 281, 281.

⁴⁹ Zutreffend Brenner, Rechtsgutachten zur Frage der rechtssichereren Umsetzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nach § 40 ThürKO, S. 3.

„Recht gesprochen!“



Recht gesprochen! informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von **Stefan Wittkop**, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Die Bundeskanzlerin äußerte sich dazu am Tag nach der Wahl im Rahmen eines Staatsempfangs mit dem Präsidenten der Republik Südafrika dahingehend, dass die Ministerpräsidentenwahl mit einer „Grundüberzeugung“ gebrochen habe, „für die CDU und auch für mich“, wonach mit „der AfD“ keine Mehrheiten gewonnen werden sollten. Der Vorgang sei „unverzeihlich“, weshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden müsse. Es sei „ein schlechter Tag für die Demokratie“ gewesen.

Bundeskanzlerin Merkel hat mit der getätigten Äußerung in amtlicher Funktion die Antragstellerin negativ qualifiziert und damit in einseitiger Weise auf den Wettbewerb der politischen Parteien eingewirkt. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Prozess der politischen Willensbildung aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG ist weder durch den Auftrag des Bundeskanzlers zur Wahrung der Stabilität der Bundesregierung sowie des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft gerechtfertigt, noch handelt es sich um eine zulässige Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Durch die anschließende Veröffentlichung der Äußerung auf den Internetseiten der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung haben die Antragsgegnerinnen außerdem auf Ressourcen zurückgegriffen, die allein ihnen zur Verfügung standen. Indem sie auf diese Weise das in der Äußerung enthaltene negative Werturteil über die Antragstellerin verbreitet haben, haben sie die Antragstellerin eigenständig in ihrem Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb verletzt.

Quelle: BVerfG, Pressemitteilung Nr. 53/2022 vom 15. Juni 2022

Pflicht zur Beteiligung von Anwohnern und standortnahen Gemeinden an Windparks im Grundsatz zulässig

Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG) ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dieses Gesetz verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen (Vorhabenträger), Windparks nur durch eine eigens dafür zu gründende Projektgesellschaft zu betreiben und Anwohnerinnen und Anwohner sowie standortnahe Gemeinden durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen oder stattdessen durch den Erwerb von Sparprodukten durch die Anwohner und die

Zahlung einer Abgabe an die Gemeinde mit insgesamt mindestens 20 Prozent an deren Ertrag zu beteiligen. Dadurch soll die Akzeptanz für neue Windenergieanlagen verbessert und so der weitere Ausbau der Windenergie an Land gefördert werden. Die damit verfolgten Gemeinwohlziele des Klimaschutzes, des Schutzes von Grundrechten vor Beeinträchtigungen durch den Klimawandel und der Sicherung der Stromversorgung sind hinreichend gewichtig, um den mit der Beteiligungspflicht verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit der Vorhabenträger aus Art. 12 Abs. 1 GG rechtfertigen zu können.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 37/2022 vom 5. Mai 2022

Äußerungen von Bundeskanzlerin Merkel zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen 2020 verletzen das Recht auf Chancengleichheit der Parteien

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Zweite Senat entschieden, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel durch eine im Rahmen einer Pressekonferenz mit dem Präsidenten der Republik Südafrika am 6. Februar 2020 in Pretoria getätigte Äußerung zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen und deren anschließende Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bundeskanzlerin und der Bundesregierung die Partei Alternative

für Deutschland (AfD) in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat.

Im Februar 2020 war Thomas Kemmerich (FDP) im dritten Wahlgang zum Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen gewählt worden. An der Wahl wurde wegen der angenommenen Mitwirkung von Abgeordneten sowohl der AfD- als auch der CDU-Landtagsfraktion heftige öffentliche Kritik geübt.

Einzigartige Förderung für ein vielfältiges Thema.



**INVESTITION
MIT HALTUNG**

Nutzen Sie unsere neuen Förderprogramme und schaffen Sie bezahlbaren Wohnraum. Ihre Investition mit Haltung ermöglicht faire Mietpreise für eine breite Schicht der Gesellschaft – von Studierenden über Alleinerziehende bis hin zu Rentnerinnen und Rentnern.

Jetzt beraten lassen: wohnen.nbank.de



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

NBank

Wir fördern Niedersachsen

Abfallgebührensätze in Hannover unwirksam

zu OVG Lüneburg, Urteil vom 16.6.2022 – 9 KN 15/17

Die 2. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover ist unwirksam. Dies hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg am Donnerstag in einem Normenkontrollverfahren klargestellt. Nach Ansicht des OVG ist die Gebührenkalkulation rechtswidrig. Es seien Überbeziehungsweise Unterdeckungen aus den vergangenen Kalkulationsperioden falsch berücksichtigt worden.

Regelung bereits 2020 außer Kraft getreten

Mit der Änderungssatzung waren die Gebührensätze für den Zeitraum 2017 bis 2019 neu festgelegt worden. Der Antragsteller hatte sich in dem Normenkontrollverfahren gegen die zum 1.1.2017 von zuvor 5,06 Euro auf 5,70 Euro erhöhte monatliche Grundgebühr je Wohnung gewandt. Er machte geltend, die Erhöhung beruhe nicht auf einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Kalkulation. Die angegriffene Satzung war zwar zum 1.1.2020 außer Kraft getreten und durch eine Nachfolgesatzung ersetzt worden, der Antragsteller hatte jedoch wegen noch laufender Klageverfahren gegen die ihm gegenüber erlassenen Gebührenbescheide an dem Normenkontrollantrag festgehalten.

OVG: Berechnung verstößt gegen gesetzliche Vorgaben

Auch nach Ansicht des OVG ist die Gebührenkalkulation rechtswidrig, weil darin Überbeziehungsweise Unterdeckungen aus den vergangenen Kalkulationsperioden 2014/2015 und 2016 als sogenannte Gebührenvorträge berücksichtigt wurden, deren Berechnung nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entspreche. Nach dieser Vorschrift seien etwaige Kostenüberdeckungen, die am Ende eines vorherigen Kalkulationszeitraums festgestellt würden, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren auszugleichen. Auch etwaige Kostenunterdeckungen müssten innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Dies erfordere eine Nachberechnung nach Ablauf des Kalkulationszeitraums, mit der die Abweichungen der tatsächlichen Kosten (und Maßstabseinheiten) von den zuvor kalkulierten Kosten (und Maßstabseinheiten) ermittelt würden.

Gesamte Satzung unwirksam

Diesen Anforderungen sei die Berechnung der hier in der Gebührenkalkulation zum Ausgleich gebrachten Unterdeckung aus vorherigen Jahren in Höhe von rund 5,76 Millionen Euro nicht gerecht geworden, weil damit lediglich das betriebswirtschaftliche Ergebnis

einer Differenz aus den tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Kosten der Jahre 2014, 2015 und 2016 als Überbeziehungsweise Unterdeckung in Ansatz gebracht worden sei und nicht die Abweichung der tatsächlichen von den zuvor kalkulierten Kosten sowie Maßstabseinheiten. Dieser Mangel in der Kalkulation führe zur Unwirksamkeit nicht nur der streitigen Grundgebührensätze, sondern der 2. Änderungssatzung insgesamt und der dort geregelten Gebührensätze.

Revision nicht zugelassen

Die Entscheidung im Normenkontrollverfahren ist allgemeinverbindlich und führt im Fall ihrer Rechtskraft dazu, dass eine wirksame Rechtsgrundlage für die Abfallgebührenbescheide des Zweckverbandes für den Zeitraum 2017 bis 2019 fehlt. Das OVG wies darauf hin, dass der Zweckverband diesen Mangel durch eine nachträgliche fehlerfreie Kalkulation und die rückwirkende Festlegung neuer Gebührensätze für diesen Zeitraum beheben könne. Ob der festgestellte Fehler in der Gebührenkalkulation auch Auswirkungen auf die seit dem 01.01.2020 geltenden Fassungen der Abfallgebührensatzung hat, hatte der Senat nicht zu entscheiden. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat nicht zugelassen.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, 17. Juni 2022

Aussetzung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts in Kooperation mit DITIB Hessen ist rechtswidrig

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 31. Mai 2022 einen Antrag des Landes Hessen auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 2. Juli 2021 (Aktenzeichen: 6 K 1234/20. WI) abgelehnt. Mit dem angegriffenen Urteil hatte das Verwaltungsgericht das Land Hessen verurteilt, nach Maßgabe eines Bescheides vom 17. Dezember 2012 in Kooperation mit dem Verein Islamische Religionsgemeinschaft DITIB – Hessen e. V. an staatlichen Schulen in Hessen islamischen Religionsunterricht zu erteilen.

Durch den Einrichtungsbescheid vom 17. Dezember 2012 begründete das Land Hessen mit dem Verein eine Kooperationspartnerschaft für einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht in Hessen. Zum Schuljahr 2013/2014 wurde der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht zunächst in der Jahrgangsstufe 1 an insgesamt 26 Grundschulen als ordentliches Lehrfach in Hessen eingeführt und seitdem in Kooperation mit dem Verein durchgeführt. In den darauf folgenden Schuljahren erfolgte eine Ausweitung des islamischen Religions-

unterrichts. Im Schuljahr 2016/2017 wurde der Religionsunterricht an 56 Grundschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 für zirka 3200 muslimische Schulkinder erteilt. In den beiden folgenden Schuljahren umfasste das Angebot auch die Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen. Im Schuljahr 2019/2020 wurde der islamische Religionsunterricht an 62 Schulen angeboten.

Unter anderem mit einer Pressemitteilung vom 28. April 2020 erklärte das Hessische Kultusministerium, dass die Vollziehung des Bescheides vom 17. Dezember 2012 zum Ende des

laufenden Schuljahres 2019/2020 vollständig ausgesetzt werde. Es verwies zur Begründung auf die zwischenzeitlich aufgekommenen Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Vereins als Kooperationspartner für den bekanntsgebundenen Religionsunterricht, die insbesondere seine hinreichende Unabhängigkeit von der Religionsbehörde des türkischen Staates beträfen. Die hiergegen im November 2020 erhobene Klage des Vereins hatte in erster Instanz Erfolg.

Der 7. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden nunmehr bestätigt. Zur Begründung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt, der Anspruch des Vereins auf Erteilung bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen in Hessen folge unmittelbar aus dem Einrichtungsbescheid vom 17. Dezember 2012. Dieser begründe als rechtsgestaltender Verwaltungsakt unmittelbar und rechtsverbindlich ein auf Dauer angelegtes Kooperationsverhältnis mit dem Verein und gewähre ihm einen Anspruch auf aktive Kooperation.

Das Land Hessen sei nicht befugt gewesen, den seit dem Schuljahr 2013/2014 eingerichteten islamischen Religionsunterricht landesweit einzustellen. Der Einrichtungsbescheid vom 17. Dezember 2012 entfalte weiterhin Bindungswirkung, denn er sei nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben worden und habe sich auch nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt. Einer nunmehr vom Land Hessen als verfassungswidrig erachteten Fortsetzung des eingerichteten Religionsunterrichts könne es allein durch eine Aufhebung des Einrichtungsbescheids nach den gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten begegnen. Der Bescheid enthalte schließlich keine Regelungen, die das Land Hessen berechtigten, seine Vollziehung auszusetzen und den Unterricht landesweit einzustellen.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden ist damit rechtskräftig.

Aktenzeichen: 7 A 1802/21.Z

Quelle: Presseinformation Nr. 10 / 2022 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes werde als Anlass für die Einführung der Drei-Monats-Frist die Ermöglichung einer besseren Planbarkeit für die Veranstalter und Verkaufsstellen erwähnt. Zweck der Neuregelung sei es, der späten Bekanntgabe von Freigabeentscheidungen und damit von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen „im allerletzten Moment“ entgegenzuwirken. Bei der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 HLöG handele es sich um eine essentielle Verfahrensvorschrift, sodass deren Verletzung einen absoluten Aufhebungsgrund darstelle.

Der Beschluss ist im verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug nicht anfechtbar.

Aktenzeichen: 8 B 685/22

Quelle: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Pressemitteilung Nr. 8 / 2022



Schrifttum

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Gaedke / Barthel

Carl-Heymanns Verlag

– Wolters Kluwer

13. Auflage, 2022, 1180 Seiten, gebunden, 129 Euro, ISBN 978-3-452-29697-9

Sachkundig und übersichtlich werden die folgenden, wesentlichen öffentlich-rechtlich Themenbereiche gesamtumfänglich dargestellt:

- Friedhof
- Bestattung
- Grabstelle
- Feuerbestattung
- Bestattungsgewerbe und gewerbliche Betätigung auf Friedhöfen
- Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts

Neu in der 13. Auflage:

- Bestattungsvertrag
- Bestattungsauftrag
- Vergütungsanspruch des Bestatters
- Mängel und Mängelfolgen der Bestattungsleistung
- Kündigung des Bestattungsvertrages
- Auslagen des Bestatters und die Einziehung von Sterbegeldern und Versicherungsleistungen
- Bestattungsvorvertrag

Kein verkaufsoffener Sonntag zum Frühlingsmarkt in Weilburg am 24. April 2022

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom gestrigen Tage dem Eilantrag einer Gewerkschaft und einer kirchlichen Arbeitnehmerbewegung entsprochen, indem er die aufschiebende Wirkung einer möglichen Klage dieser Antragstellerinnen gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Weilburg zur Öffnung von Verkaufsstellen in ihrem Stadtgebiet am kommenden Sonntag, dem 24. April 2022, anlässlich der Eröffnung des Frühlingsmarktes angeordnet hat.

Zuvor hatte das Verwaltungsgericht Wiesbaden den Eilantrag der Antragstellerinnen abgelehnt (Beschluss vom 13. April 2022, Aktenzeichen: 5 L 382/22.WI). Die hiergegen erhobene Beschwerde war erfolgreich.

Zur Begründung hat der 8. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeführt, die Allgemeinverfügung der Stadt Weilburg erweise sich als offensichtlich rechtswidrig, da ihre

Bekanntgabe nicht rechtzeitig erfolgt sei. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) müsse die Freigabeentscheidung einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekanntgemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Weilburg vom 17. März 2022 sei jedoch erst in einer regionalen Tageszeitung vom 19. März 2022 erfolgt.

Die Nichteinhaltung der Drei-Monats-Frist verletze subjektive Rechte der Antragstellerin zu 1. als Gewerkschaft aus Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes und der Antragstellerin zu 2. als kirchliche Arbeitnehmerorganisation aus Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung sowie Art. 31 Satz 2 der Hessischen Verfassung. In der Begründung des Entwurfs für das Zweite Gesetz zur

Video-Wettbewerb vom Bündnis NIEDERSACHSEN PACKT AN sucht gute Beispiele, wie Integration gelingen kann!



In ganz Niedersachsen zeigen Menschen jeden Tag, wie tolerant, herzlich und offen wir Niedersachsen sind. Ob im Verein, auf der Arbeit oder in der Nachbarschaft – Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte gestalten auf vielfältige Art zusammen unsere Gesellschaft mit!

Engagieren auch Sie sich in einem Projekt oder einer Initiative, das die Teilhabe geflüchteter oder zugewanderter Menschen in Niedersachsen fördert? Sind Sie selbst eine Erfolgsgeschichte oder kennen jemanden, der mit seinem Beispiel andere ermutigt? NIEDERSACHSEN PACKT AN sammelt die persönlichen Beiträge von Menschen wie Ihnen – als kurze Videos zum Teilen und Nachmachen.

Erzählen Sie uns noch bis zum 30. September 2022 Ihre Geschichte!

Zeigen Sie uns, wie Ihr Projekt oder Ihr Alltag aussieht und was Sie schon erreicht haben. Wir suchen keine Hollywoodfilme, sondern ehrliche Porträts. Sie können auch ein Interview drehen, Ihre Nachbarschaft oder Initiative zeigen. Ein kurzes Handyvideo reicht schon, die Form bleibt Ihnen überlassen. Sollten Sie kein Video haben, können Sie gern auch mehrere Fotos mit einer Beschreibung einreichen.



Alle Beiträge werden auf Social Media und dem YouTube-Kanal des Bündnisses „Erfolgsgeschichten aus Niedersachsen“ präsentiert

Mitmachen lohnt sich! Die drei besten Erfolgsgeschichten werden mit je 1000 Euro ausgezeichnet.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie eine E-Mail an erfolgsgeschichten@ausniedersachsen.de oder rufen an unter: 0511 120-6862 (Montag bis Freitag 11:00 bis 16:00 Uhr).

Mehr Informationen finden Sie unter www.es-kommt-auf-uns-an.de

„Erfolgsgeschichten aus Niedersachsen“ ist eine Initiative des Bündnisses NIEDERSACHSEN PACKT AN, vertreten durch das Land Niedersachsen, vertreten durch die Nds. Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover.



Niedersachsen packt an

Die Integrationsinitiative.



Schrifttum

Das Gewerbe- und Gaststättenrecht in Niedersachsen

Fachbuch

Artur Gliw / Helmut Globisch / Tanja Kellner

NSI-Schriftenreihe
Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen

Hrsg. Von Michael Koop und Holger Weidemann

Buch. Softcover, 1. Auflage 2021, 19,95 Euro, 104 S., Maximilian Verlag, ISBN 978-3-7869-1204-0

Dieses Lehrbuch behandelt verständlich und übersichtlich die wesentlichen Fragen des Gewerbe- und Gaststättenrechts in Niedersachsen. Es handelt sich um ein kompaktes Werk, welches besonders für Studierende, Auszubildende sowie Mitarbeiter:innen der Verwaltungsbehörden in

den Bereichen Gewerbe- und Gaststättenaufsicht geeignet ist.

Das Werk zeigt die unterschiedlichen Gewerbeformen auf und verdeutlicht anhand ausgewählter Beispiele die verschiedenen Eingriffsmöglichkeiten der Verwaltungsbehörden. Im Anschluss wird das in Niedersachsen geltende Gaststättenrecht praxisnah erarbeitet. Die verwendeten Schaubilder und Grafiken tragen zu einer lernförderlichen Gestaltung bei.

Niedersächsische Smart Cities zu Besuch bei digital.interkommunal in Lemgo

Vertreterinnen und Vertreter des Niedersächsischen Städttags und der niedersächsischen Kommunen, die als Modellvorhaben Smart Cities vom Bund ausgewählt worden sind, besuchten im Juni 2022 die Stadt Lemgo in Ostwestfalen-Lippe. Dort berieten sie intensiv mit dem Projektteam von digital.interkommunal Kalletal.Lemgo und deren wissenschaftlicher Begleitung vom Fraunhofer IOSB-INA in Lemgo. „Besonders interessant ist es für uns, mehr über die Zusammenarbeit zwischen Projektteam und Wissenschaft, also des Fraunhofer Instituts, zu erfahren“, berichtet Uwe Sternbeck, Projektleiter beim Niedersächsischen Städttag, der das Treffen initiiert hatte. „Auch der gemeinsame Austausch darüber, wie Digitalisierung gerade im ländlichen Raum vorangebracht werden kann, ist wertvoll für uns.“

Der Besuch des Projektbüros von digital.interkommunal Kalletal.Lemgo

in der Innenstadt und der Austausch in den Räumlichkeiten des Fraunhofer IOSB-INA auf dem Campus in Lemgo standen genauso auf dem Programm wie der Dialog über die Strategieentwicklung der Smart City Modellprojekte. „Wir von digital.interkommunal Kalletal.Lemgo befinden uns gerade auf den letzten Metern der Strategiephase. Das bedeutet, dass wir die gemeinsame Smart City Strategie für Lemgo und das Kalletal in den vergangenen Monaten intensiv erarbeitet haben und im Herbst in die Umsetzungsphase starten“, so Nicole Baeumer, Projektleiterin digital.interkommunal. „Da bietet es sich an, unser Wissen zu teilen. Darüber, was gut geklappt hat, aber auch, welche Lerneffekte wir aus dieser Phase mitnehmen.“ Ein weiterer Schwerpunkt des Treffens war es, Projekte zu identifizieren, bei denen das Smart City Projektteam der Kommunen Lemgo und Kalletal mit den niedersächsischen

Smart Cities zusammenarbeiten kann, zum Beispiel digitale Kompetenzen in der Bevölkerung zu fördern.

Der Niedersächsische Städttag will mit dem vom niedersächsischen Umweltministerium geförderten Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ die Netzwerkarbeit der Modellprojekt-Kommunen und die Entwicklung von dem Klimaschutz dienenden digitalen Anwendungen fördern. Die Erkenntnisse der Modellkommunen sollen zu Hilfestellungen für alle Kommunen bei den notwendigen Transformationsprozessen werden. Die niedersächsischen Smart Cities werden genauso wie das Projekt digital.interkommunal Kalletal.Lemgo mit Fördermitteln des Programms „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ des heutigen Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gefördert.



Freuen sich über den überregionalen Smart City Austausch (v.l.): Sybille De La Rosa und Dr. Marlon Fritz (Smart City Landkreis Hameln-Pyrmont), Uwe Sternbeck (Niedersächsischer Städttag), Lars Mewes (Smart City Wolfsburg), Florian Apel-Soetebeer (City & Bits), Vivian Härich (Smart City Hildesheim), Jens-Peter Seick (Fraunhofer IOSB-INA), Nicole Baeumer und Bernd Redeker (digital.interkommunal Kalletal.Lemgo)



FOTO: HOST TOWN IMPRESSIONEN / SASCHA KLAHN

2022/2023: Inklusionsoffensive von Special Olympics

So entstand Special Olympics

Fünf Jahre bevor die ersten organisierten Sportwettbewerbe für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung umgesetzt wurden, startete Eunice Kennedy Shriver, eine Schwester von J.F. und Robert Kennedy, 1963 das erste Camp Shriver. Kinder und Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung trafen sich in diesem Sommercamp, um sich zu bewegen, zu spielen und Spaß zu haben. Also genau das zu tun, was all die anderen Jugendlichen und Kinder bereits Jahr für Jahr in den Summer Camps in den USA taten. Allerdings war in diesen Camps zu der damaligen Zeit noch kein Platz für junge Menschen mit geistiger Beeinträchtigung. Das Camp Shriver war also eine vollkommen neue Erfahrung für alle Beteiligten und direkt ein voller Erfolg.

Die ersten Special Olympics World Games 1968

Die Erfahrung in den Sommer-Camps zeigte sofort, welche positive Wirkung Sport und Bewegung auf die Entwicklung der Jugendlichen hatte. Die Sommer-Camps wuchsen stetig und schließlich fand im Sommer 1968 der erste Wettbewerb statt. An diesen ersten Special Olympics Spielen nahmen tausend Athlet:innen aus den USA und Kanada teil. Begleitet von Festlichkeiten zeigten die Athlet:innen was alles in ihnen steckt. Die Zuschauer:innen waren begeistert und fasziniert davon, zu welchen Leistungen die Sportler:innen fähig waren. Und für die Sportler:innen selbst formte die Veran-

staltung wunderbare Erfahrungen und Erlebnisse, deren positive Energie ihr Leben auch abseits der Wettbewerbsstätten noch deutlich beeinflussen würde. Dieser erfolgreiche Wettbewerb lud also zu Wiederholung ein und so fanden die Special Olympics World Games schnell eine Regelmäßigkeit in dem traditionellen vierjährigen, olympischen Rhythmus. Seit 1977 finden zudem Winterspiele statt mit jeweils zwei Jahren Versatz zu den Sommerspielen. 1988 erkannte das Internationale Olympische Committee (IOC) die Special Olympics offiziell an.

Special Olympics World Games – Berlin 2023 als Anlass einer großen Inklusionsoffensive

Deutschland wird im Juni 2023 erstmals Gastgeber der Special Olympics World Games (SOWG) sein, der mittlerweile weltweit größten inklusiven Sportveranstaltung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Dazu werden etwa 7000 Athlet:innen sowie Unified Partner:innen aus mehr als 190 Nationen in 26 Sommer- und zwei Demonstrationssportarten erwartet. Vom 17. bis 25. Juni 2023 feiern wir ein buntes Fest für mehr Teilhabe und Anerkennung für Menschen mit geistiger Behinderung. Um diese Veranstaltung möglich zu machen, werden 20 000 Volunteers dabei sein. Als gastgebender Verband (Special Olympics Deutschland) mit allen Landesverbänden (u. a. auch Special Olympic Niedersachsen) tun wir alles dafür, um den Delegationen aus aller Welt unver-

gessliche Spiele zu bereiten. Auf diesem Weg sollen die SOWG Berlin 2023 keinesfalls nur ein einmaliger Leuchtturm der Inklusion bleiben.

#ZusammenInklusiv: Volle Inklusionspower

Wir wollen mehr und haben das größte kommunale Inklusionsprojekt in der Geschichte der Bundesrepublik gestartet. Es stiftet ein neues Miteinander und öffnet den Raum für Begegnungen weit über die Special Olympics World Games Berlin 2023 hinaus. Mit starken Programmen und Initiativen wie dem Host Town Program und LIVE Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement werden nachhaltige Strukturen geschaffen und Inklusion dauerhaft gelebt. #Zusammeninklusiv.

Host Town Program: Kommunen nehmen Sportdelegationen aus aller Welt in Empfang

Eine Host Town ist eine Gemeinde, eine Stadt oder ein Landkreis, die/der Delegationen für die Weltspiele in Berlin 2023 aufnimmt. Über vier Tage, vom 12. bis 15. Juni 2023, sind sie Gastgeber für die Athlet:innen und deren Angehörige vor Beginn der Wettbewerbe in Berlin. Die Delegationen lernen Land und Leute kennen. Aus der Nähe erfahren sie die regionalen Besonderheiten und Einzigartigkeiten in allen Bundesländern. So werden die Kommunen das Bild Deutschlands in der Welt formen. Inklusion wird zur Inspiration.

Im Januar wurden 216 Host Towns benannt. 216 kommunale Projekte



FOTO: HOST TOWNS / IMPRESSIONEN / SASCHA KLAHN

werden eine offene, vielfältige Gesellschaft prägen. Das größte kommunale Inklusionsprojekt in der Geschichte der Bundesrepublik stiftet ein neues Miteinander und öffnet den Raum für Begegnungen weit über die Special Olympics World Games Berlin 2023 hinaus.

Von den Host Towns wird ein Aufbruch für mehr Teilhabe und Anerkennung von Menschen mit Behinderung ausgehen. Ihre Sichtbarkeit und gleichberechtigte Partizipation ist der Antrieb für das Engagement der Städte, Gemeinden und Landkreise in den Regionen der Republik.

„Das Programm ist ein Baustein der Special Olympics World Games Berlin 2023 für eine nachhaltig inklusive Gesellschaft. Umso größer ist unsere Freude über die riesige Resonanz, die es bundesweit in Städten, Gemeinden und Landkreisen gefunden hat“, sagt Christiane Krajewski, Präsidentin von Special Olympics Deutschland (SOD). „Das Programm zielt auf die Etablierung inklusiver Strukturen und auf selbstbestimmte Teilhabe vor Ort. Damit ist es Ausdruck unserer ganzheitlichen Strategie, über den Sport hinaus die Lebenswelten von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Wahrnehmung in der Gesellschaft im Blick zu haben. Die 216 Host Towns gehen mit dem Programm einen großen Schritt in Richtung Umsetzung der UN-Behinderungsrechtskonvention und senden einen starken Impuls für eine bundesweite Bewusstseinsbildung.“

So wurde man zur Host Town

Den Ausschlag zur Auswahl als Host Town haben vor allem die Konzepte für die inklusiven Projekte vor Ort gegeben. Die Kommunen überzeugten zudem mit Motivation und Ideen. Eine Rolle

spielten ebenso praktische Gründe wie die Reisezeiten und -wege. Die Bewerbungen haben Gremien mit bis zu zwölf Mitgliedern aus den jeweiligen Landesverbänden, den Athlet:innen von Special Olympics und Mitarbeitenden aus dem Organisationskomitee (LOC) gesichtet und bewertet. Auf Grundlage dieser Evaluierung haben das Präsidium von Special Olympics Deutschland und das LOC in enger Abstimmung mit dem SO-Länderrat die Entscheidungen getroffen.

Auch jene Kommunen, die keine Delegation empfangen werden können, bleiben Teil des inklusiven Netzwerks. Mit dem Ziel, dass in enger Zusammenarbeit mit Special Olympics auch ihre inklusiven Projekte unterstützt und umgesetzt werden. Zusammen unschlagbar, zusammen inklusiv – in Vielfältigkeit vereint.

Stimmen:

Markus Lewe, Präsident des Deutschen Städtetags, sagt: „Mit dem Host Town Program zu den Special Olympics World Games Berlin 2023 werden 216 Kommunen in Deutschland Gastgeber für Athletinnen und Athleten aus aller Welt. Die Vielfalt der Menschen und das sportliche Zusammenkommen wird die Inklusion in unserem Land voranbringen.“ Lewe, Oberbürgermeister von Münster, bekräftigt, dass die lokalen, inklusiven Projekte gestärkt und gleichzeitig neue weltumspannende Freundschaften geschlossen werden würden. Münster selbst verfolgt mit seinem Projekt das Ziel, Inklusion im Stadtbild stärker sichtbar zu machen. Lewes Ausblick: „Wir sehen uns 2023!“

Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, begrüßt die große

Bereitschaft der Kommunen in ganz Deutschland, sich auf dem Feld der Inklusion stärker zu engagieren und als Host Town Gastgeber für die internationale Gäste zu werden. „Wir haben die Möglichkeit, den Delegationen aus der ganzen Welt die Vielfalt Deutschlands näher zu bringen“, betont Landsberg. Er erhofft sich bleibende internationale Kontakte auch für die Zukunft und den Wandel im Bewusstsein gegenüber Menschen mit Behinderungen.“ Das Programm bietet die Chance, durch die Begegnungen vor Ort die Einstellungen zu verändern und die gesellschaftliche Anerkennung von Menschen mit geistiger Behinderung zu fördern. Das Host Town Program kann dazu beitragen, dass über die eigentlichen Weltspiele hinaus der Gedanke der Inklusion nachhaltig in der Kommunalpolitik verankert wird.“

22 Host Towns in Niedersachsen benannt / Host Town Niedersachsen Community gestartet

Von den 216 Host Towns befinden sich 22 in Niedersachsen. Tolle Konzepte und hohe Motivation zeichneten alle Bewerbungen aus.

Übersicht der benannten Host Towns in Niedersachsen

Braunschweig	Buchholz in der Nordheide
Celle	Gifhorn
Göttingen	Hannover
Hatten	Helmstedt
Hildesheim	Langenhagen
Lingen	Meppen
Nienhagen	Oldenburg
Osnabrück	Papenburg
Rotenburg (Wümme)	Sottrum
Verden (Aller)	Walsrode
Wolfsburg	

Nach Bekanntgabe der Host Towns sind die konkreten Vorbereitungen gestartet. Special Olympics Niedersachsen hat gemeinsam mit Verantwortlichen und Mitarbeitenden der Host Towns die „Host Town Niedersachsen Community“ ins Leben gerufen. So schalten sich alle in regelmäßigen Abständen

zurzeit virtuell zusammen. Dabei stehen Vernetzung, gegenseitiges Lernen und Austauschen, sowie Klärung offener Fragen im Vordergrund. Übergeordnete Fragen werden zusätzlich durch die Deutschlandweite Organisation thematisiert.

Anfang Mai war es soweit: Welche Kommune heißt welche Delegation willkommen

Der nächste mit Spannung erwartete Schritt erfolgte im Mai: Jede Host Town erfuhr, welche Delegation sie willkommen heißen darf. Dies ist ein großer Schritt, da sich gerade Emotionen mit konkreten Ländern verbinden und die Planungen sich fokussieren können.

Diese internationalen Delegationen empfängt Niedersachsen (SO = Special Olympics):

- Die Stadt Braunschweig empfängt die Delegation von SO Morocco
- Die Stadt Buchholz in der Nordheide empfängt die Delegation von SO Georgia Republic
- Die Stadt Celle und die Gemeinde Nienhagen empfangen gemeinsam die Delegation von SO Nigeria
- Der Landkreis Gifhorn empfängt die Delegation von SO Uzbekistan
- Die Stadt Göttingen empfängt die Delegation von SO South Africa
- Die Stadt Hannover empfängt die Delegation von SO Italy
- Die Stadt Hildesheim empfängt die Delegation von SO Liberia
- Die Stadt Langenhagen empfängt die Delegation von SO Poland
- Die Städte Lingen, Papenburg und Meppen empfangen die Delegationen von SO Barbados, SO St. Lucia und SO Bahamas
- Die Stadt Oldenburg und die Gemeinde Hatten empfangen gemeinsam die Delegation von SO North Macedonia
- Der Landkreis Osnabrück empfängt die Delegation von SO Turkmenistan
- Die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Gemeinde Sottrum empfangen gemeinsam die Delegation von SO Portugal



FOTO: HOST TOWN IMPRESSIONEN / SASCHA KLAHN

- Die Stadt Verden (Aller) empfängt die Delegation von SO Armenia
- Die Stadt Walsrode empfängt die Delegation von SO Montenegro
- Die Stadt Wolfsburg empfängt die Delegation von SO Tunisia
- Die Stadt und der Landkreis Helmstedt, die Stadt Haldensleben (Sachsen-Anhalt) und der Landkreis Börde (Sachsen-Anhalt) empfangen gemeinsam die Delegation von SO Singapore

LIVE – Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement / ein weiteres Inklusives Projekt

Special Olympics Deutschland (SOD) hat sich letztes Jahr im Rahmen des Projekts „LIVE – Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement“ in fünf Modellregionen auf die Suche nach Kommunen gemacht, die Inklusion vor Ort mit Fokus auf den Sport vorantreiben möchten.

Aufgrund der hohen Qualität der Bewerbungen und der großen Motivation der Kommunen wurde die Anzahl der teilnehmenden Kommunen im Projekt erhöht. Statt der ursprünglich geplanten 25 Kommunen wurden letztendlich 30 Kommunen aus den fünf Modellregionen Brandenburg, Baden-Württemberg/Hessen, Bremerhaven/Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ausgewählt.

In dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projekt geht es darum, nachhaltige, inklusive Strukturen in den Kommunen unter aktivem Einbezug von Menschen mit geistiger Behinderung auf- und auszubauen. Ziel ist es, auf die Bedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung aufmerksam zu machen und mehr Teilhabe für sie zu ermöglichen. „LIVE ist eine tolle Möglichkeit, Brücken zu schaffen, um Menschen mit Unterstützungsbedarf mehr einzubeziehen. Jede und jeder kann bei LIVE mitmachen und so können Barrieren und Berührungsängste abgebaut werden.“ erklärt Michael Lofink, Athletensprecher von Special Olympics Baden-Württemberg und Mitglied im bundesweiten Beratungsgremium „Teilhabe vor Ort“.

Vertreter:innen in eigener Sache: die Teilhabe-Beratenden

Bei LIVE ist besonders wichtig, dass Menschen mit geistiger Behinderung miteinbezogen werden und die Entwicklung vor Ort mitbestimmen. Sie können sich im Rahmen des Projekts durch eine mehrtägige Schulung zu so genannten Teilhabe-Beratenden ausbilden lassen und die Kommunen dann aktiv auf deren Weg zu mehr Inklusion begleiten und beraten.

Vanessa Giesenbergs, Special Olympics Athletin und Mitglied im Beratungs-



gremium „Teilhabe vor Ort“, freut sich auf die Schulung: „Mir macht es immer eine Obermenge Spaß bei Special Olympics mitzumachen. Ich war ja auch schon Athletensprecherin im Special Olympics Landesverband Bremen. Da habe ich mich schon immer für meine Interessen eingesetzt. Jetzt freue ich mich riesig auf LIVE und meine neue Aufgabe als Teilhabe-Beraterin. Die Schulungen werden sicher klasse. So kann ich meinen Job bei LIVE noch besser machen und lerne noch viel mehr dazu. Man lernt im Leben ja nie aus.“

Inklusive Projektideen mit nachhaltiger Wirkung

Konkret wird es nun, neben der Ausbildung von Teilhabe-Beratenden, darum gehen, die inklusiven Projektideen der Kommunen umzusetzen, Netzwerke aufzubauen und neue (Sport-)Angebote zu schaffen.

Um die Nachhaltigkeit des Projekts zu gewährleisten, entstehen in den teilnehmenden Kommunen Aktionspläne, in denen der Sport und die damit verbundenen Teilhabe- und Inklusionspotenziale im Fokus stehen.

Folgende Kommunen in Niedersachsen sind bei LIVE dabei:

- Braunschweig, Gifhorn, Hameln, Hannover, Hatten, Hildesheim und Verden.



LIVE
Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement
Bundesweites Projekt für mehr Inklusion und Teilhabe im Sport

WIR SIND DABEI

Niedersächsische Landesregierung
Special Olympics Deutschland
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Ministerium für Bildung und Kultur
Ministerium für Arbeit und Sozialen Wohnungsbau

Werden Sie zum Teil des Projekts in Ihrer Kommune

Es ist unser Ziel, dass ein starkes Signal der Inklusion von den Kommunen gesendet und ein kraftvolles Zeichen des offenen und respektvollen Miteinanders für die Zukunft gesetzt wird. Dieses nachhaltige Vorhaben wollen und können wir nur gemeinsam mit Ihnen, den Landkreisen, Städten und Gemeinden erreichen. Gemeinsam haben wir die große Chance, inklusive Strukturen in Ihrer Kommune zu fördern sowie die Gesellschaft zu aktivieren und nachhaltig für Inklusion zu begeistern. Wir möchten den Weg zu mehr Inklusion, Teilhabe und einem offenen Miteinander zusammen mit Ihnen gehen und

würden uns sehr freuen, wenn Sie sich für die Projekte bewerben.

Wir sind dankbar für die Unterstützung und Mitfinanzierung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Bei Fragen zu den Projekten wenden Sie sich gerne jederzeit an:

Geschäftsstelle Special Olympics Deutschland in Niedersachsen e.V.
Tel. 0511 35397998
E-Mail: info@specialolympics-nds.de
LV Niedersachsen
specialolympics.de

Nachwuchs fördern – und zwar gemeinsam!

VON KATHARINA KURZ

Als Vorreiter im Bundesgebiet fördert der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen bereits seit 1993 den wissenschaftlichen Nachwuchs in den Museen mit seinem berufsbegleitenden Fortbildungsangebot. Nun haben sich die Museumsverbände für Niedersachsen/Bremen und Mecklenburg-Vorpommern sowie die Museumsberatung und -zertifizierung Schleswig-Holstein zusammengetan und ein länderübergreifendes Qualifizierungs-Angebot für die Museums-Volontär*innen im Norden geschaffen.

Volontariat – das klingt für Branchenfremde durchaus erstmal nach Freiwilligenarbeit. Genauso wie beispielsweise im journalistischen Bereich ist dies aber für alle jene mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss, die nach dem Fachstudium im Museum arbeiten möchten, noch immer der klassische, zweijährige Einstieg in das Berufsfeld. Von den Anstellungsmodalitäten her ist ein Volontariat eher prekär: Empfohlen ist die hälftige Entlohnung einer TV-L13 Stelle bei Vollzeitbeschäftigung (derzeit in Niedersachsen rund 1455



Katharina Kurz ist Museumsreferentin beim Museumsverband für Niedersachsen und Bremen

Euro netto im Monat). Dabei ist selbst im öffentlichen Dienst beispielsweise nicht voraussetzbar, zumindest auch dieselben Zusatzleistungen wie eine Jahressonderzahlung zu erhalten. Was existiert, sind Leitfäden und Empfehlungen. Im Jahr 2018 hat der Deutsche Museumsbund den „Leitfaden für das wissenschaftliche Volontariat“ neu herausgegeben. Anlass dafür war die veränderte arbeitsrechtliche Bewertung des Volontariates als Ausbildung. Diese erste längerfristige Anstellung ist damit die praxisnahe Ausbildung nach der akademischen. In der Regel wird ein Masterabschluss vorausgesetzt, eine Promotion teilweise, wahlweise wird diese in Ausschreibungen „erwünscht“ – ohne, dass dies einen Einfluss auf die Anstellungs-Modalitäten hätte. Auch wenn „Lehrjahre keine Herrenjahre“ sind, bleibt eine wesentliche Tatsache zu bemerken: nämlich die, dass es in ganz Deutschland eine Vielzahl an Museen gibt, die Volontariats-Stellen ausschreiben, gleichzeitig aber mehr Bewerber*innen als Stellen und nochweni-



ger Stellen im Anschluss. Man könnte auch sagen: ein intrinsisch motiviertes Berufsklientel, wie es sich in kaum einer anderen Branche finden wird.

Genauso wie Kultur im Allgemeinen Ländersache ist, ist auch das berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsangebot in den Bundesländern verschiedentlich ausgestaltet. In Niedersachsen besteht das Angebot für Volontär*innen, neben ihrer Ausbildung an mehreren thematischen Seminaren zu musealen Aufgaben teilzunehmen, seit 1993. Damals veranstaltete der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. in Kooperation mit dem Freilichtmuseum am Kiekeberg ein erstes Seminar zum Thema Museumsmanagement, das zu einem wiederkehrenden Curriculum weiterentwickelt wurde. Das Land Niedersachsen fördert diese Qualifizierungsmaßnahme von Anfang an. Bis heute haben über 1700 Volontär*innen das Angebot absolviert, immer auch als Gelegenheit, zu netzwerken und sich auszutauschen. Angesichts der beschriebenen Volontariats-Bedingungen ist das einmal mehr ein wichtiges Anliegen.

Während dieses Programms der Nachwuchsförderung bislang in Niedersachsen in verschiedenen Museen in Präsenz stattfand, verzeichnete das Angebot einen stetig zunehmenden Zulauf aus anderen nördlichen Bundesländern. Das hat dazu geführt, dass beispiels-

weise räumliche Kapazitäten erschöpft waren, woraufhin Seminare wiederholt zweimal stattfanden. Die anhaltende Nachfrage der Volontär*innen und das Verbandsinteresse, die Museen bei der Nachwuchsqualifizierung zu unterstützen, sowie dann auch die Corona-Pandemie mit ihren sekundären Auswirkungen (Stichwort Digitalität) führten zu einer Neukonzeption. Dafür haben sich die Museumsverbände und Beratungsinstitutionen im Norden gemeinsam dazu entschlossen, eine neue, länderübergreifende Struktur für die Volontariats-Weiterbildung im Norden zu entwickeln. Ergebnis dieses Schulterschlusses von dem Museumsverband für Niedersachsen und Bremen, der Museumsberatung und -zertifizierung Schleswig-Holstein und dem Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern ist die Volontariats-Weiterbildung NORD, die in Abstimmung mit den Arbeitsgruppen Volontariat in Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern entwickelt wurde. Gefördert wird das Angebot momentan von den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Als Ergänzung und museumsfachliche Vertiefung der Arbeit im Volontariat soll das Programm in einem offenen, zweijährigen Curriculum



Schrifttum

Die Gleichstellungsbeauftragte

Von Dr. Tessa Maria Hillermann

Nomos, 2022, 291 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-8487-8706-7, 82 Euro

Die divergierende Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten unter den verschiedenen Akteurinnen innerhalb und außerhalb der Verwaltung sowie die stark varierende Verortung des Amtes in der Rechtsprechung und der Wissenschaft erschwert die Rollenfindung von Amtsinhaberinnen in der Verwaltungswirklichkeit. Anhand der Konzeption des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Landesgleichstellungsgesetzes Rheinland-Pfalz geht die Arbeit der Frage nach, ob das Amt der Gleichstellungsbeauftragten in der Binnenstruktur der Verwaltung als Interessenvertretung oder als ein Instrument institutionalisierter Eigenkontrolle einzuordnen ist oder ob es einen Standort sui generis einnimmt, der von allen bisher diskutierten Verortungen abweicht.

theoretische Basiskenntnisse und praktisches Know-how in den Themenbereichen Ausstellen, Bilden und Vermitteln, Museumsmanagement sowie Sammeln, Bewahren und Forschen vermitteln. Eine neue Struktur ermöglicht die gleichzeitige Teilnahme von rund 100 Volontär*innen. Das Curriculum umfasst vier BASIS-Webinare (jeweils zwei halbe Tage), ein zweitägiges Volontariats-CAMP (umfasst vier Praxis-Workshops in Präsenz) sowie regionale Reflektionstreffen zu aktuellen Museumsdiskursen. Die vier BASIS-Webinare, das CAMP und die regionalen Reflektionstreffen werden alle zwei Jahre wiederholt. Das erste Volontariats-CAMP hat vom 27.-29. April 2022 bereits erfolgreich im Nordkolleg Rendsburg stattgefunden und wird nächstes Mal in 2024 in Hannover ausgerichtet. Im gesamten Programm vermitteln Referent*innen aus der Museumsberatung, erfahre-

nes Personal aus der Museumspraxis, sowie Vertreter*innen renommierter Stiftungen praxisnah Kenntnisse zeitgemäßer Museumsarbeit und stehen dem Museumsnachwuchs für vertiefende Diskussionen zur Verfügung. Für die Teilnahme an den Seminaren und Workshops erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat.

In Sachen Vernetzung wollen die Verbände den Austausch und die Aktivitäten in den existierenden Arbeitsgruppen Volontariat verstärkt unterstützen, zum Beispiel in Form von Exkursionen. Das Online-Format spart den Museen und Teilnehmenden Zeit und Kosten für das Reisen, das zweitägige Camp und die Reflektionstreffen sowie Exkursionen und andere Aktivitäten fördern den direkten und persönlichen Austausch unter den Volontär*innen. Insgesamt bietet das Curriculum einen guten Mix aus theoretischem Basiswissen und praktischen Übungen. Perspektivisch

soll eine Community-Plattform zum Austausch und Dialog das Angebot abrunden. Dieser soll auch ein zentraler Sharepoint für (Lern-)Materialien sein und darüber hinaus die Social-Media-Aktivitäten der AGs Volontariat unterstützen.



Kontakt

Museumsverband für
Niedersachsen und Bremen
Katharina Kurz
Museumsreferentin
Rotenburger Straße 21
30659 Hannover
Katharina.kurz@mbyn.de

Einsatz von Infektionsschutz-Ampeln in Schulen während der Corona-Pandemie

Seit Beginn der Corona-Pandemie haben sich Schulträger, Schulen, Lehrerschaft, Elternschaft und Schülerinnen und Schüler mit der Frage nach Lösungen für ein gutes Raumklima beschäftigt. Dabei wurden unterschiedlichste Maßnahmen getestet und erprobt. Der Einsatz von sogenannten Infektionsschutz-Ampeln hat in der Landeshauptstadt und der Stadt Hildesheim mit wissenschaftlicher Unterstützung der Technischen Universität Braunschweig zu Ruhe und Zufriedenheit in den Klassenzimmern

geführt. Vor diesem Hintergrund stellen wir den Einsatz von Infektionsschutz-Ampeln hier einmal vor:

Die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Hildesheim haben im Rahmen der Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen“ des Landes Niedersachsen sogenannte Infektionsschutz-Ampeln beschafft, die die Firma fabmaker GmbH in Zusammenarbeit mit der Techni-

schen Universität Braunschweig entwickelt hat. Die Infektionsschutz-Ampel unter dem Namen „airooom“ kann auf Basis zahlreicher Raum-Luft-Daten ein konkretes Infektionsrisiko in dem jeweiligen Raum berechnen und daraufhin eine Lüftungsempfehlung aussprechen. Durch den raumindividuellen Infektionsschutz kann mit konkreten Handlungsanweisungen eine objektive und datenbasierte Lüftung erfolgen und so der Infektionsschutz maßgeblich unterstützt werden.

Zwischenergebnisse Lehrkräfte-Umfrage Hannover

Anzahl Teilnehmer Hannover: 40

Datum Zwischenstand: 4. Mai 2022

Beginn der Umfrage in Hannover:

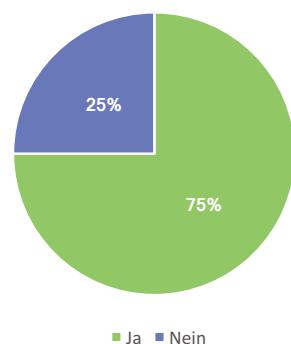
14. April 2022

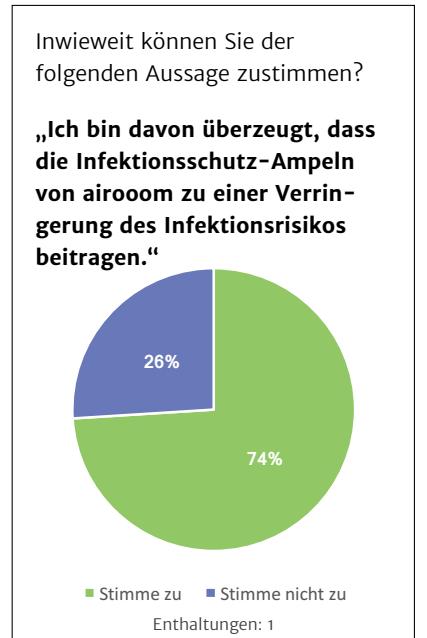
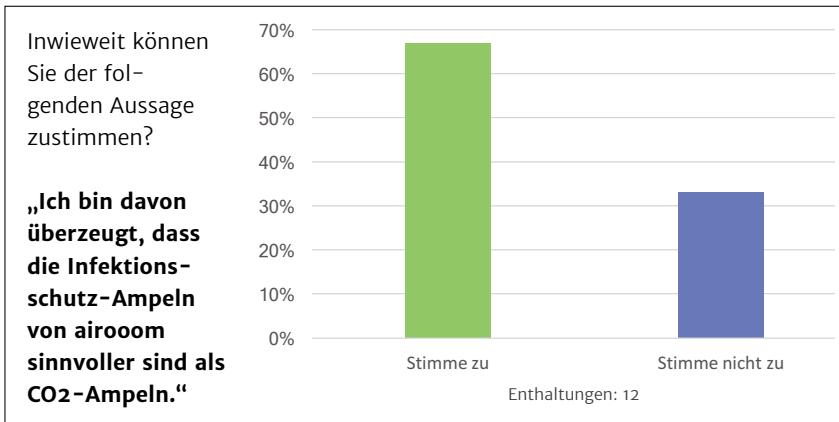
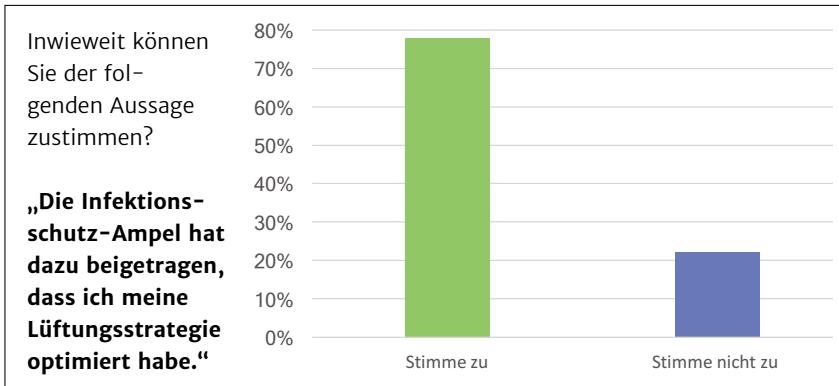
Angegebene Schulnamen:

IGS Roderbruch, Ricarda-Huch-Schule Hannover, Grundschule Mühlenweg, Grundschule Egestorffschule

Inwieweit hat sich Ihr Unterrichtsalltag seit der Installation der Infektionsschutz-Ampeln von airooom verändert? (Mehrfachnennungen möglich)

„Die Schüler lüften selbstständiger.“





Eine Umfrage bei 217 Lehrkräften ergab, dass der Einsatz der Infektionsschutz-Ampeln zum Sicherheitsgefühl in den Klassenräumen beiträgt und die Lüftungsstrategie in den Klassenräumen optimiert werden konnte.

An den vier Schulstandorten in Hannover, in deren Unterrichtsräumen Infektionsschutz-ampeln in einem Flächenversuch installiert wurden, da diese die technischen Voraussetzungen (WLAN) zu dem Zeitpunkt bereits erfüllten, haben sich 40 Lehrkräfte im Mai 2022 an der von Professor Dr. Gabriele Graube vom Institut für Erziehungswissenschaften an der TU Braunschweig online beteiligt.

Die wichtigsten Evaluationsergebnisse sind:

- 78 % sehen den Einsatz der Infektionsschutz-Ampeln als Unterstützung an
- 68 % empfinden mehr Sicherheit in ihrem Arbeitsumfeld
- 74 % der Lehrkräfte sind überzeugt von der Verringerung des Infektionsrisikos
- 74 % der Lehrkräfte empfehlen die Infektionsschutz-Ampel airooom weiter.

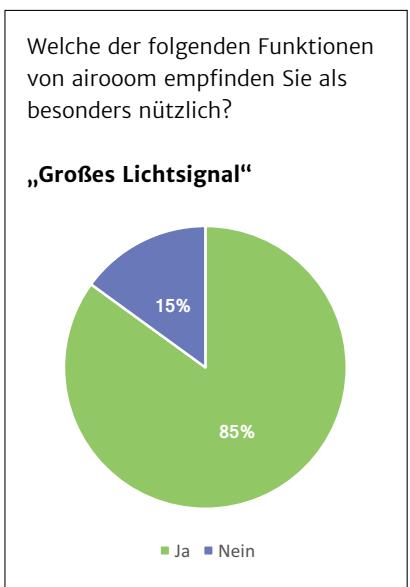
Laut der fabmaker GmbH besteht aufgrund folgender Evaluationsergebnisse ein Vorteil von airooom im Gegensatz zu einer CO2-Ampel:

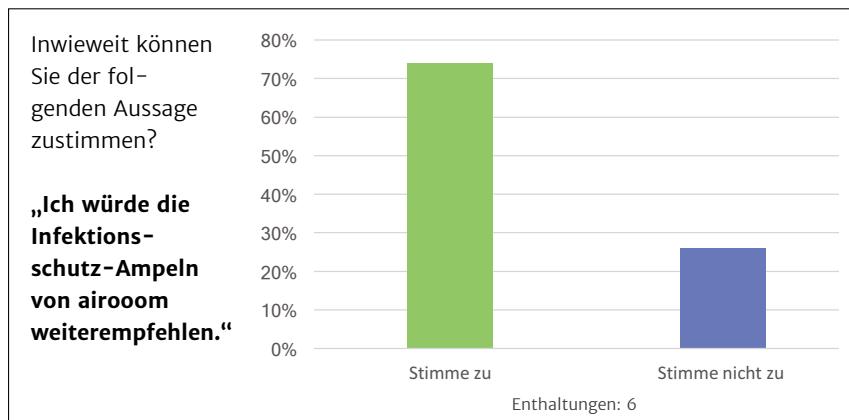
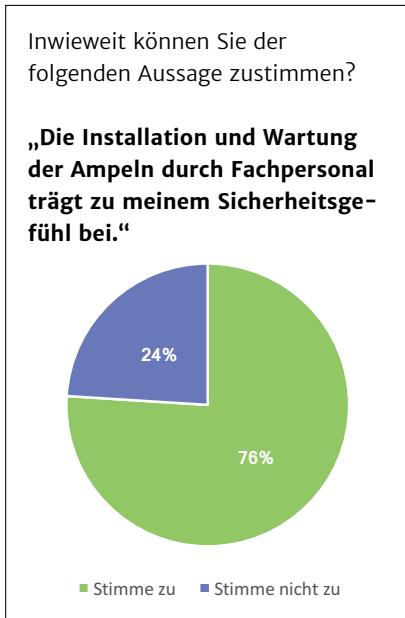
Professor Dr. Meinhard Schilling von der TU Braunschweig hat den Einsatz der Infektionsschutz-Ampeln mit einer wissenschaftlichen Studie begleitet. Im September 2021 wurde mit insgesamt 329 Räumen und einer Begleitung über sechs Monate gestartet, inzwischen wird die Studie in über 1000 Räumen weitergeführt. Bei der Studie handelt es sich um die größte Studie zur Raum-

luft-Qualität in Klassenzimmern im deutschsprachigen Raum.

Die Erkenntnisse dieser Studie wurden am 22. Juni 2022 in der Sitzung des Schul- und Bildungsausschusses der Landeshauptstadt Hannover mit der Informationsdrucksache Nr. 1774/2022 vorgestellt. Die Auswertung der bisher vorliegenden Daten ergab, dass die CO2-Überwachung zur Aerosolkontrolle eine der wenigen Präventionsmaßnahmen gegen die COVID-Pandemie ist, die einen quantitativen, langfristigen und landesweiten Überblick über die Wirksamkeit und Einhaltung der Vorschriften ermöglicht. Die Luftqualität wird zuverlässig im hygienisch akzeptablen Bereich unter 1000 ppm gehalten, wenn große, helle, für alle gut sichtbare Lichtsignale eingesetzt werden.

Die Befolgung eines solchen optischen Signalgebers zur CO2-Überwachung ist sehr hoch. Die erreichte Lüftung bzw. der damit intendierte Luftaustausch durch Fensteröffnung in den überwachten Räumen ist in fast allen Situationen ausreichend, unabhängig von Jahreszeit und Außentemperatur.





- 85 % der Lehrkräfte empfinden das große Lichtsignal als besonders nützlich
- 74 % der Lehrkräfte geben an, dass die Schüler*innen selbstständiger Lüften. Dadurch werden die Lehrkräfte entlastet.
- 68 % sind überzeugt davon, dass Infektionsschutz-Ampeln sinnvoller sind als CO2-Ampeln
- 76 % der Lehrkräfte fühlen sich vor allen Dingen sicherer durch die fachmännische Installation

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Einsatz der Infektionsschutz-Ampel den vorhandenen Infektionsschutz in geschlossenen Räumen verbessern und die weiteren Maßnahmen ergänzen kann.

Vor dem Hintergrund, dass im Herbst 2022 voraussichtlich mit einer erneuten

saisonalen Zunahme der Erkrankungen an COVID-19 zu rechnen ist, beabsichtigt das Niedersächsische Kultusministerium, die Förderung der o.g. ausgeläufenen Richtlinie fortzuführen. Es ist davon auszugehen, dass diese erneut die Förderung von Infektionsschutz-Ampeln ermöglicht.

Die Förderung soll zukünftig nach dem sogenannten Windhund-Prinzip erfolgen. Für den einzelnen Träger bestehen dann keine Beschränkungen mehr durch Höchstbeträge. Alle Träger können somit erneut Anträge stellen. Außerdem soll der Kreis der Antragsberechtigten künftig Schulen, Tagseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege umfassen. Aufgrund des angestrebten Windhund-Verfahrens empfiehlt sich bei Interesse an Fördermitteln eine zügige Antragstellung nach Inkrafttreten der Richtlinie.



Schrifttum

GFK

Genfer Flüchtlingskonvention

Dr. Constantin Hruschka

Nomos 2022, 917 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-8487-5562-2,
128 Euro

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist von fundamentaler Bedeutung für das Asylrecht.

Der neue HK-GFK

Der Handkommentar erschließt das gesamte Recht der Flüchtlingskonvention. Die internationale Diskussion und Rechtsprechung zum Flüchtlingsbegriff, zu Refoulement und zur Rechtsstellung von Flüchtlingen werden auf dem aktuellen Stand aufgearbeitet. Fundiert macht der Kommentar deutlich, welcher Standard durch die GFK vorgegeben ist und welche möglichen Widersprüche sich zwischen GFK, dem Unionsrecht und dem nationalen Recht von Deutschland, Österreich und der Schweiz ergeben. Insbesondere stellt er sich gegen die Tendenz, die in der GFK verankerten Mindest- als Höchststandards anzusehen.

Schwerpunkte

- Auslegung des Flüchtlingsbegriffs
- Rechtsstellung von Flüchtlingen
- Refoulement-Schutz
- Zugang zu sozialen Rechten
- Integration
- Ausweisung
- Europäische und internationale Vorgaben sowie deren Umsetzung

Besonders hilfreich

Der Handkommentar stellt vorab das Gesamtsystem für den Schutz von Flüchtlingen vor und kommentiert danach Artikel für Artikel. Bei denjenigen Rechten von Flüchtlingen, die eine nationale Umsetzung ermöglichen und erfordern, wird zusätzlich eine vergleichende Perspektive zwischen den deutschsprachigen Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz eingenommen. Dabei wird deutlich, an welcher Stelle im jeweils nationalen Recht GFK-Standards eingehalten und wo sie unterschritten werden.

Kommunaler Klimaschutz

von UWE STERNBECK

Die Umfrage zum Kommunalen Klimaschutz bestärkt Forderungen des Niedersächsischen Städtetags: Städte, Gemeinden und Samtgemeinden brauchen unbürokratische Investitionsförderungen und inhaltliche Serviceleistungen vom Land Niedersachsen! Wird die beabsichtigte Novelle zum NKlimaG den kommunalen Forderungen genügen?

Für die weitere Arbeit an den Zielen der im September 2019 von der Städteversammlung beschlossenen Resolution „Klima schützen, Klimaanpassung vorantreiben, wie wir morgen leben“ und zur Vorbereitung der Evaluierung des Projekts „Verbesserung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ sind die Mitgliedskommunen des NST im Frühjahr mit einer umfassenden Umfrage zum kommunalen Klimaschutz befasst worden.

Die Auswertung der Antworten untermauert, dass die NST-Mitgliedskommunen die hohe Bedeutung kommunalen Klimaschutzes für die örtliche Daseinsvorsorge erkannt haben und dazu aktiv sind. Leider hindern mangelnde personelle Ressourcen und Finanzmittel eine zügigere Transformation zu klimaneutralen Kommunen. Die Vielzahl von Programmen und die damit zerfaserte Förderkulisse ist eben so wenig hilfreich wie bürokratisch überladene Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren.

Präsidium sowie Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses des NST haben die Umfrageergebnisse beraten und die Forderungen des NST nach einem langfristig angelegten investiven Förderprogramm, der Einrichtung eines Sondervermögens „Kommunales Sofortprogramm Klimaschutz (KIP III)“ sowie der Fortentwicklung der CO2-Steuer zu einer Gemeinschaftssteuer mit einer quotalen Aufteilung und einem kommunalen Anteil von mindestens 15 Prozent bekräftigt. Darüber hinaus müssen fehlende personelle Ressourcen der Kommunen durch die Förderung von Personalausgaben,

von Beratungsleistungen Dritter und durch den Auf- und Ausbau von Serviceleistungen des Landes ausgeglichen werden. Auch Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung wie die Entsiegelung und Begrünung öffentlicher Flächen müssen gefördert werden. Für eine zügige Umsetzung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung wird eine schnelle und verbindliche Bürokratie seitens des Landes, zum Beispiel für die Prüfung zuwendungsfähiger Ausgaben oder von Verwendungsnachweisen gebraucht. Auch für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung müssen Kommunen handlungsfähiger gemacht werden!

Auf die Umfrage des NST haben mit 45 mehr als ein Drittel aller Mitgliedskommunen geantwortet, das allein ist schon ein erfreuliches Ergebnis. Noch erfreulicher ist, dass davon der weitaus größte Teil mit 35 auf Städte, Gemeinden und Samtgemeinden unter 50 000 Einwohnern entfällt. An ähnlichen Umfragen zum Beispiel des DIFU beteiligten sich weit überwiegend Städte über 100 000 Einwohner, die aufgrund ihrer Aufgabenstruktur als kreisfreie oder große selbständige Stadt und der damit einhergehenden Verwaltungskraft häufig anders antworten als kleine und mittlere Kommunen.

Die Umfrageergebnisse im Einzelnen

Die teilnehmenden Kommunen bewerten den **Fortschritt beziehungsweise die Zielerreichung im Klimaschutz** in Schulnoten mit Noch Befriedigend. Seit 2016 haben weit über 30 Kommunen durchschnittlich 8,2 Maßnahmen zur Energieeinsparung in kommunalen



Uwe Sternbeck ist
Projektleiter beim
Niedersächsischen
Städtetag

Liegenschaften, 5,3 zur energetische Sanierungen öffentlicher Gebäude und 3,7 zum Einsatz regenerativer Energien vorgenommen. Demgegenüber wurden Maßnahmen zur Wärmeplanung sowie für den Ausbau von Fernwärme und Kraft-Wärme-Kopplung nur von wenigen Kommunen und selten umgesetzt.

25 Kommunen setzten in **Bebauungsplänen** Klimaschutzmaßnahmen fest, 16 führten Stadtumbau- und -erneuerung durch. Wärmeversorgungskonzepte wurden in 19 Kommunen für Neubauquartiere und für Bestandsquartiere von nur 6 Kommunen aufgestellt.

Eine größere Rolle spielten Maßnahmen im **Verkehrsbereich** bei 31 Kommunen, die durchschnittlich 2,7 Projekte umsetzten. 16 Klimaschutzmaßnahmen fanden in Abwasserbehandlungsanlagen statt.

Für die **Beratung** der Bürgerinnen und Bürger wurden durchschnittlich 5,7 Maßnahmen von 18 Kommunen angeboten, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz wurde ca. 6,9-mal von 28 Kommunen geleistet. Weitere Bildungsangebote wurden im Schnitt 2,5-mal von 21 Kommunen geschaffen.

Klimaschutzkriterien sind in 26 Kommunen bei der **Beschaffung** angewendet worden. Weitere Aktivitäten waren im Einzelfall ein energetisches Quartierskonzept, Gutscheine für die Begrünung, ein Masterplan Wasser mit Komponenten zur Nachhaltigkeit, zum Moorschutz sowie Maßnahmen zur Entsiegelung und Verbesserung der Biodiversität.

Digitale Verfahren und Programme für den Klimaschutz werden bisher erst von 12 Kommunen eingesetzt, überwiegend zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, für Solarkataster, GIS-Verfahren und einen interaktiven Stadtplan. In Zukunft wollen 31 Kommunen digitale Hilfsmittel für die Beteiligung, das Klimaschutzmanagement, für Starkreigenkarten, Klimafolgenanpassung und Gebäude- und Energiemanagement einsetzen.

Seit 2016 haben 18 Kommunen eine **Treibhausgas- oder CO₂-Bilanz** vorgelegt, weitere zehn planen dies zu tun. Berichte zu einer kommunalen Energiebilanz gibt es in 21 Kommunen, neun haben dies geplant. Zehn davon haben diese bisher bereits mit Blick auf die Pflicht gemäß § 8 NKlimaG erhoben (öffentliche Berichtspflicht über Energieverbräuche und –kosten bis zum 31.12.2023).

In 34 Kommunen wird im Schnitt mit 0,93 Stellen speziell zum Klimaschutz gearbeitet, zwei weitere planen dies. In der Hälfte dieser Kommunen sind diese Stellen allerdings befristet oder teilweise befristet besetzt.

In Liegenschaften und Anlagen von 41 Kommunen wird **regenerative Energie** eingesetzt und trägt durchschnittlich zu 28,4 Prozent zum Bruttoenergiebedarf bei. Alle Kommunen nutzen Photovoltaik-Anlagen. 32 Kommunen montierten eigene Anlagen auf ihren Dächern, 36 haben Dachflächen verpachtet.

13 Kommunen kooperieren mit Dritten, um regenerativen Strom für kommunale Liegenschaften zu erhalten. Es gibt bisher keine PV-Freiflächenanlagen in kommunalem Besitz.

18 Kommunen nutzen Biomasse- und 14 Solarthermie-Anlagen. Die Nutzung von Windkraft (11), Geothermie (8) und Wasserkraft (7) ist demgegenüber nicht so verbreitet. Immerhin sechs Kommunen nutzen Biogas aus Klär- oder Klärschlamm anlagen und zwei Luft-Wärme-Pumpen.

Bisher haben erst 6 Kommunen ein Konzept zur **Steigerung des Anteils von Fuß- und Radverkehr am Modal Split umgesetzt**. Immerhin 20 Kommunen planen ein solches Konzept.

Die Schulnoten-Bewertung für das Angebot des **ÖPNV** ergab im Durchschnitt ebenfalls ein Noch Befriedigend. Das bedeutet, dass noch nicht alle wesentlichen Ziele in Niedersachsen im Zeitraum von 6 bis 22 Uhr schnell mit Bus und Bahn zu erreichen sind.

25 Kommunen planen ein Konzept zum Ausbau der Schnellladeinfrastruktur und 45 Kommunen setzen **Elektrofahrzeuge** in ihrer Verwaltung ein bzw. planen die künftige Beschaffung von E-Fahrzeugen. Neun Kommunen bieten ein Sharingangebot für Mitarbeitende und Bürgerschaft, erst vier setzen E-Fahrzeuge im ÖPNV ein.

Die klimaverträgliche Veränderung des **Innenstadtlieferverkehrs** spielt eine untergeordnete Rolle: Einmal ist

dies umgesetzt worden, acht Kommunen planen solches.

In 16 Kommunen bestehen bereits **Strategien oder Konzepte** zur **Klimaanpassung**, 14 planen dies. Politische Beschlüsse liegen dazu in 15 Kommunen vor, 10 bereiten dies vor.

Die Beschlüsse reichen bis ins Jahr 2011 zurück. Die meisten haben Klimaanpassungsstrategien vorgelegt, jeweils zwei Konzepte beschäftigen sich mit der Dachbegrünung, dem Klimaschutzprogramm oder dem Hochwasserschutz

Konkrete **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** wurden bei 15 Mitgliedern umgesetzt und sind in 24 Städten, Gemeinden und Samtgemeinden geplant. Der Schwerpunkt liegt mit 30 Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und des Erhalts der biologischen Vielfalt sowie bei der Anpassung der Stadtentwässerung und städtischer Infrastrukturen. 27-mal werden stadtplanerische Maßnahmen aufgerufen und 25-mal ist der Bereich Verkehr/Mobilität betroffen. Auch Maßnahmen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und für den Katastrophenschutz erfahren in 21 bzw. 17 Kommunen hohe Aufmerksamkeit.

Die **Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN)** ist den an der Umfrage teilnehmenden Städten, Gemeinden und Samtgemeinden bekannt. Das spricht für ihre Arbeit, die sie auch für das NST-Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des Kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ einsetzt. Im Klimaschutzmanagement Beschäftigte von 22 der die Umfrage beantwortenden Kommunen arbeiten im Netzwerk der KEAN mit, 10 Kommunen nutzen die Förderlotsefunktion der KEAN.

31 Kommunen haben bei der Planung und Realisierung von Klimaschutzaufnahmen und -konzepten **Kooperationen** gesucht, sieben planen dies. Beim Einsatz von regenerativen Energien kooperieren 30 Kommunen, weitere sieben planen es. Projekte zur Mobilitätswende gehen 22 Kommunen mit Partnern an und 12 wollen das künftig tun. Erst 14 Kommunen haben bei Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel kooperiert, hier planen dies weitere 17.



FOTO: PIXABAY.COM



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

Kooperationspartner sind ganz überwiegend mit 27 Nennungen Stadtwerke und regionale Klimaschutzagenturen und 24-mal regionale Energieversorger. Erfreulich ist die Kooperation von 28 Kommunen mit ihren Bürgerinnen und Bürgern und 16 mit Bürgerenergiegenossenschaften. 18-mal arbeitet das örtliche Gewerbe mit den Kommunen zusammen am Klimaschutz.

Um ein Konzept zu erstellen nahmen 33 Kommunen **Fördermittel** in Anspruch, sogar 39 taten dies für die Umsetzung von Maßnahmen. Zur Realisierung des Einsatzes von regenerativer Energien wurde in 19 Kommunen Förderung beansprucht, für Maßnahmen zur Mobilitätswende in 23 Kommunen. Insgesamt nannten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 18 verschiedene Förderprogramme, die sie für ihre Ziele einsetzten, Schwerpunkt waren die Förderungen aus der Nationalen Klimaschutz Initiative mit 14 Nennungen und die Programme der KfW mit sechs Nennungen. Von den Landesprogrammen wurde das Programm Zukunftsräume Niedersachsen viermal genutzt.

Die wichtige Frage nach **Hindernissen** für die Umsetzung kommunalen Klimaschutzes beantworten 38 Kommunen mit fehlenden personellen Ressourcen und 36 mit fehlenden Finanzmitteln. Weiter wichtig sind mit 17 Nennungen dem Klimaschutz entgegenstehende Vorschriften. Konkret benennen die Kommunen zu lange Genehmigungsverfahren, zu restriktiv ausgelegten Denkmalschutz, Personalmangel für

die Umsetzung zum Beispiel von Radverkehrsausbau und zahlreiche weitere bürokratische Hürden.

Wie kann mehr Kommunaler Klimaschutz erreicht werden?

Wesentliche Hilfe für die Kommunen zur schnelleren Umsetzung von Klimaschutz wären mehr Finanz- und Fördermittel für die erforderlichen Investitionen sowie zweckgebundene Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich. Diese Punkte werden 31 bzw. 28-mal genannt.

Weiterhin wünschen die Kommunen vom Land Niedersachsen:

- Hinweise und Leitlinien zur nachhaltigen Beschaffung und deren Berücksichtigung entsprechend geltendem Vergaberecht (24 Nennungen),
- die Vorgabe von standardisierten Lösungen durch das Land (23 Nennungen)
- Datenbanken und Plattformen mit Hilfestellungen zu kommunalen Standardvorhaben.

Die Kommunen sind bereit, eigene Kenntnisse durch Fortbildungen zu erweitern und in Netzwerken mitzuarbeiten. Weiter als hilfreich benannt werden weniger, dafür breit aufgestellte und einfach zu handhabende Förderprogramme (vier Nennungen) und die gesetzliche Einführung einer kommunalen Pflichtaufgabe Klimaschutz, die auch die Räte in die Pflicht nähme, das Thema zu priorisieren (drei Nennungen).

Abschließend bekundeten 23 Kommunen aktiv ihre Bereitschaft, an einem vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Bauen, Energie und Klimaschutz gemeinsam mit dem NST beabsichtigten Netzwerk zum Austausch über digitale Möglichkeiten der Verbesserung des kommunalen Klimaschutzes mitzuarbeiten.

Wie bereits berichtet, berät der Niedersächsische Landtag gegenwärtig über die Novelle des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG). Der NST hat in seinen Stellungnahmen die Ergebnisse der Umfrage mit eingebracht. Es bleibt abzuwarten, ob der Landtag neben den zu erwartenden höheren Klimaschutzzielen einige der aufgrund der Umfrageergebnisse notwendigen Hilfestellungen für Kommunen auf den Weg bringen wird. Darüber wird weiter informiert werden.



Schrifttum

Kommunales Haushaltrecht Niedersachsen

Joachim Rose

Kohlhammer GmbH
4., überarbeitete Auflage
2022, 445 Seiten, kartoniert,
Reihe: Kommunale Schriften
für Niedersachsen, 42 Euro
ISBN 978-3-555-02265-9

Diese Neuauflage zum kommunalen Haushaltrecht in Niedersachsen enthält die wesentlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit den Hinweisen der Arbeitsgruppen des Landes zur Planung und Ausführung des Haushalts der Kommunen und ihrer Einrichtungen. Mit der gezielten Auswahl nur der hierfür wichtigen Bereiche des Kommunalverfassungsgesetzes und dem Abdruck zusätzlicher Vorschriften aus dem Steuer- und Handelsrecht sowie der vollständigen Darstellung der Verordnungen und Erlasse werden alle rechtlichen Aspekte zu einem kompakten Nachschlagewerk für die Kommunen zusammengefasst. Kurze, praxisnahe Anmerkungen zu vielen Paragraphen helfen der Verwaltung und der Politik bei der Anwendung der Vorschriften.



Von links nach rechts:
Jürgen Meyer, Hitzacker;
Claudio Griese, Hameln;
Werner Schräer, Haselünne;
Petra Broistedt, Göttingen;
André Wiese, Winsen;
Gerd-Christian Wagner, Varel;
Silke Fricke, Bremervörde;
Jürgen Markwardt, Uelzen;
Dr. Jörg Nigge, Celle; Dr. Jan Arning, NST; Elke Kentner, Peine; Petra Gerlach, Delmenhorst; Hermann Aden, Hameln; Jutta Dettmann, Melle; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Ramona Schumann, Pattensen; Claudia Kalisch, Lüneburg; Dirk-Ulrich Mende, NST; Christian Springfield, Springe; Suse Laue, Syke.

253. Sitzung des Präsidiums in Celle

Am 11. Mai 2022 fand die 253. Sitzung des Präsidiums des NST in Celle statt. Die Geschäftsstelle berichtete ausführlich über das Thema Ukraine mit den Schwerpunkten Verteilung der Flüchtlinge, Kostenerstattung für Sammelunterkünfte, Regimewechsel ins SGB II / SGB XII, Aufnahme geflüchteter Kinder

in Kindertagesstätten und Schulen, sowie die Finanzverhandlungen mit dem Finanzministerium zur Kostenerstattung für die Kommunen. Weiterhin berichtete die Geschäftsstelle ausführlich über die Themen Digitalisierung und DV-Administration in Schulen. Das Präsidium fasste u.a. Beschlüsse zu den Themen

Lüften in Schulen sowie Verstetigung der Innenstadtförderung nach Auslaufen des Programms „Perspektive Innenstadt“. Am Vorabend fand auf Einladung der Stadt Celle eine Besichtigung des Celler Schlosses statt. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Celle und Oberbürgermeister Dr. Nigge für die Gastfreundschaft.

Oberbürgermeisterkonferenz in Hameln

Am 3. Juni 2022 fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in Hameln statt. Zu Beginn der Konferenz wurde der Oberbürgermeister der Stadt Hameln, Claudio Griese, zum neuen Vorsitzenden der Oberbürgermeisterkonferenz gewählt. Er folgt auf Oberbürgermeister a.D., Klaus Mohrs aus Wolfsburg, der in den Ruhestand getreten ist. Thematisch ging es in erster Linie um die Ukraine-Krise. Hier zeigte die Diskussion unter anderem, dass alle Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz mit einer starken Sekundärmigration der Geflüchteten in die großen und größeren Städte rechnen. Zum Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten und zur Kindertagesbetreuung für Kinder aus der Ukraine fasste die Konferenz einen sehr umfangreichen Beschluss, der auch eine Verlängerung der sogenannten Plus-1-Regelung (also das 26. Kind in der Kindergartengruppe oder das 16. Kind in der Krippengruppe) beinhaltet. Darüber hinaus forderte die Oberbürgermeisterkonferenz die Landesregierung auf, das Corona-Schutzpaket Schule neu aufzulegen und auch Infektionsschutz-Ampeln zu fördern. Schließlich beschloss die Oberbürgermeisterkonferenz, einen Erfahrungsaustausch zum Wohnraumschutzgesetz einzurichten. Am Vorabend informierte die Stadt Hameln über eine sehr



Von links nach rechts: Claudio Griese, Hameln; Dr. Ingo Meyer, Hildesheim; Katharina Pötter, Osnabrück; Urte Schwerdtner, Goslar; Tim Kruithoff, Emden; Claudia Kalisch, Lüneburg; Uwe Santjer, Cuxhaven; Petra Gerlach, Delmenhorst; Jürgen Krogmann, Oldenburg; Frank Klingebiel, Salzgitter; Dr. Jan Arning, NST.

umfangreiche Schulsanierung und ein erfolgreiches Projekt des sozialen Wohnungsbaus auf einem ehemaligen Kasernengelände. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Hameln für ihre Gastfreundschaft.

Der Parlamentarische Abend 2022 in Bildern

Nach zwei Jahren Corona-Pause konnte der Niedersächsische Städtetag wieder zum Parlamentarischen Abend einladen und viele kamen









Von links nach rechts:
Torsten Rhode, Osterholz-Scharmbeck; Thomas Berling, Nordhorn; Jan-Hendrik Röhse, Buchholz i.d.N.; Vanessa Gattung, Papenburg; Claudia Kalisch, Lüneburg; Jens Bley, Twistringen; Dr. Jan Arning, NST.

Deutscher Kommunalkongress des DStGB

am 27./28. Juni 2022 fand der Deutsche Kommunalkongress des DStGB in Berlin statt. Begrüßt wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kongresses durch die regierende Bürgermeisterin von Berlin, Franziska

Giffey, und Bundeskanzler Olaf Scholz. Programmatisch deckte der Kongress eine große Bandbreite ab; von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung über Innstädte und Ortskerne, Digitale Bildung, Cybersecurity, Energiewende bis

hin zu Hass und Bedrohung gegen Kommunalpolitikerinnen und –politiker. Die Themen wurden in unterschiedlichen Formaten, beispielsweise Diskussionsrunden, Impulsvorträgen, Fachforen oder Symposien bearbeitet.

Rechtliche Stellung des Ortsbürgermeisters bei Anhörung des Ortsrats zur Bauleitplanung

Ein Ortsbürgermeister kann vom Hauptverwaltungsbeamten in Angelegenheiten der Ortschaft Auskünfte verlangen. Ist der Ortsrat in einer Angelegenheit zur Mitwirkung berufen, dient das Auskunftsrecht dem Zweck der Anhörung, dem entscheidungsbefugten Organ Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und Belange zu vermitteln. Der Ortsbürgermeister ist nicht berechtigt, die vom Hauptverwaltungsbeamten verlangte Einberufung des Ortsrats zu unterlassen, weil er selbst sich in der betreffenden Angelegenheit nicht hinreichend informiert fühlt.

VG Hannover 1. Kammer, Urteil vom 1.2.2022, 1 A 994/21

Tatbestand

Der Kläger begeht in seiner Eigenschaft als Ortsbürgermeister die Verurteilung des beklagten Bürgermeisters zur Auskunftserteilung über von ihm formulierte Fragen zur geplanten Neuerrichtung eines Logistikzentrums in E.; zudem begeht er die Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, den Ortsrat zur Beratung von Vorlagen zur Bauleitplanung einzuberufen oder sich anstelle des Ortsrats anhören zu lassen.

Entscheidungsgründe

1.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags auf Verurteilung des Beklagten zur Auskunftserteilung zulässig und begründet.

a) Die Klage ist mit dem Antrag zu 1. als Leistungsklage im Kommunalverfassungsstreit (vgl. KVR-NKomVG, Stand: Juni 2020, § 56 Rn. 43) mit Ausnahme des Auskunftsbegehrns zu 1.31 zulässig. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen, obwohl die – zunächst 30 – Auskunftsbegehren in der konkret streitgegenständlich gewordenen Gestalt erstmalig im Klageschriftsatz formuliert worden sind, ohne dass sie zuvor in dieser konkreten Form an den Beklagten herangetragen worden wären. Auch bei einer Leistungsklage ist erforderlich, dass vor Klageerhebung bei der zuständigen Behörde die Erbringung der begehrten Leistung beantragt wird (vgl. etwa Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth von Albedyll, VwGO, 8. Aufl. 2021, vor §§ 40 ff. Rn. 27 m. w. N.; mit beachtlichen Argumenten a. A.: Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, Vorb. § 40 Rn. 51 m. w. N.; Schoch/Schneider, VwGO, Stand: Juli 2021, Vorb. § 40 Rn. 82), wobei in der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Erfordernis einer vorherigen (erfolglos gebliebenen) Beantragung der Leistung bei der Behörde als nicht nachholbare Prozessvoraussetzung bzw. Zugangsvoraussetzung betrachtet wurde. Begründet wurde dies damit, dass sich die Behörde nicht erstmalig im Prozess mit einem Leistungsbegehrn konfrontiert sehen soll (so ausdrücklich zu auf Schadensersatz gerichteten Leistungsklagen: BVerwG, Urteil vom 4.11.1976 – II C 59.73 –, juris Rn. 22; anders

für eine Klage gegen eine private Stelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG aber: BVerwG, Urteil vom 23.2.2017 – 7 C 31/15 –, juris Rn. 24). Zudem ist im Interesse des effektiven Rechtsschutzes zu vermeiden, dass Verwaltungsgerichte mit Leistungsbegehren von Bürgern behelligt werden, mit denen sich die zuständigen Behörden vor Klageerhebung noch gar nicht befasst haben. Davon kann allerdings nach Auffassung des Einzelrichters im Kommunalverfassungsstreit im Interesse einer zügigen Klärung der Rechtspositionen von Organen und Organteilen eine Ausnahme gemacht werden, wenn während des Verfahrens die begehrte Leistung abgelehnt wird und die Beteiligten im Klageverfahren gleichermaßen erkennen lassen, an einer Sachentscheidung interessiert zu sein. Davon geht der Einzelrichter vorliegend mit Ausnahme des nachgeschobenen Auskunftsbegehrns zu 1.31 aus. Der Kläger hat die ersten 30 Auskunftsbegehren dem Beklagten während des Verfahrens auch außergerichtlich übermittelt und um Beantwortung gebeten. Gleches gilt für die Frage 1.31, um welche die Klage erweitert worden ist. Der Beklagte ist in seinen Schriftsätze dann – wenn auch ausdrücklich hilfsweise und mit Hinweis auf das Erfordernis, die Auskunft vor Klageerhebung bei ihm beantragen zu müssen – inhaltlich auf die ersten 30 Auskunftsbegehren eingegangen. Infolge dieser inhaltlichen Befassung bzw. Positionierung, die vom Kläger als nicht

ausreichend betrachtet wird, ist ein Rechts-schutzbedürfnis als gegeben anzusehen. Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens 1.31 hat der Beklagte allerdings außergerichtlich lediglich formal darauf hingewiesen, dass im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zunächst zu klären sei, ob und in welchem Umfang dem Kläger (überhaupt) Auskunftsansprüche zustünden; der Ausgang des Verfahrens solle abgewartet werden. Damit ist der Sache nach eine inhaltliche Befassung gerade deshalb abgelehnt worden, weil sogleich ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht worden ist. In dieser Situation bleibt es bei dem Erfordernis der vorherigen außergerichtlichen Antragstellung als Zugangsvoraussetzung.

b) Das Auskunftsbegehren ist – soweit es zulässig ist – teilweise begründet. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch steht dem Kläger hinsichtlich der Auskunftsbegehren zu 1.23, 1.24, 1.25, 1.26, 1.28 zu und ist bislang noch nicht erfüllt worden. Hinsichtlich der übrigen Auskunftsbegehren besteht das geltend gemachte Auskunftsrecht hingegen nicht.

aa) Die rechtliche Grundlage eines Auskunftsrechts des Klägers gegenüber dem Beklagten lässt sich aus § 91 Abs. 4 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 56 Satz 2 NKomVG und § 96 Abs. 1 Satz 5 NKomVG ableiten. Nach § 56 Satz 2 NKomVG kann jeder Abgeordnete vom Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Kommune verlangen, wobei dies nicht für der Geheimhaltung unterliegende Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG gilt. Nach § 91 Abs. 4 Satz 1 NKomVG gelten für die Mitglieder des Ortsrates die Vorschriften über Abgeordnete „entsprechend“. Diese „entsprechende“ Geltung bedeutet zum einen, dass sich der Auskunftsanspruch eines Ortsratsmitglieds nur auf Angelegenheiten der Ortschaft bezieht und zum anderen (primärer) Adressat der aus § 56 NKomVG resultierenden Rechte der Ortsbürgermeister und nicht der Hauptverwaltungsbeamte ist; der Ortsbürgermeister muss indessen notfalls beim Hauptverwaltungsbeamten Rückfrage halten (Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 91 Rn. 5; einen direkten Anspruch des Ortsratsmitglieds gegen den Hauptverwaltungsbeamten bejahend allerdings: KVR-NKomVG, a. a. O., § 56 Rn. 19). Für diese – auch vorliegend in Rede stehende – Rückfragesituation hält der die Aufgaben des Ortsbürgermeisters betreffende § 92 NKomVG keine speziellen Regelungen vor. Eine solche Regelung existiert mit § 96 Abs. 1 Satz 5 NKomVG allerdings für Ortsvorsteher. Nach dieser Vorschrift kann der Ortsvorsteher in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge unterbreiten und vom Hauptverwaltungsbeamten

Auskünfte verlangen. Das Auskunftsrecht besteht nicht nur während der Beratung einer die Ortschaft betreffenden Angelegenheit im Rat, im Veraltungsausschuss oder im Ratsausschuss (Thiele, a. a. O., § 96 Rn. 5). Hinter der Reichweite des Auskunftsanspruchs eines Ortsvorstehers kann derjenige eines Ortsbürgermeisters in der skizzierten Rückfragesituation gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten nicht zurückbleiben; der Ortsbürgermeister muss vielmehr wie ein Ortsvorsteher Auskünfte verlangen können.

Das Auskunftsrecht findet seine Grenze darin, dass es in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen muss und nicht missbräuchlich sein darf (vgl. Urteil der Kammer vom 17.6.2016 – 1A13723/14 –, juris Rn. 52). Bei der Wahrnehmung des in § 94 NKomVG geregelten Rechts des Ortsrats, zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft in besonderer Weise berühren, angehört zu werden, dient das Auskunftsrecht dem Zweck der Anhörung. Bei der Anhörung geht es vor allem darum, dem letztlich entscheidungsbefugten Organ entscheidungsrelevante Aspekte zugänglich zu machen, die ihm ohne Beteiligung des Ortsrats mangels Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und Belange möglicherweise verborgen geblieben wären. Der Ortsrat soll in die Lage versetzt werden, seine besonderen Ortskenntnisse und die ortschaftlichen Belange in die Entscheidungsfindung des Rates einzubringen (Thiele, a. a. O., § 94 Rn. 5 unter Hinweis auf OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.4.1989 – 10 M 13/89 –, DVBl. 1989, S. 937). Dies erfordert nicht etwa einen „Informationsgleichstand“ bei Ortsratsmitgliedern einerseits und Ratsmitgliedern andererseits; es geht vielmehr in erster Linie um den Informationsfluss vom Anzuhörenden zum Anhörenden. Die Auskunftserteilung im Rahmen einer Anhörung muss den Ortsrat nicht in die Lage versetzen, sich gleichsam an die Stelle des entscheidungsbefugten Rates setzen zu können; sie muss ihm aber ermöglichen, sich sachgerecht äußern zu können. Daraus folgt, dass Auskünfte, die anlässlich einer Anhörung begehrt werden, nicht gleichsam nach Belieben „zur eigenen Unterrichtung“ i. S. d. § 56 Satz 2 NKomVG beansprucht werden können, wenn dies nur darauf ausgerichtet ist, eine Verzögerung der Beratungssabläufe in den entscheidungsbefugten Gremien herbeizuführen. Ein solches Vorgehen ließe den erforderlichen Mandatsbezug vermissen und wäre letztlich rechtsmissbräuchlich; die formal bestehende Rechtsposition des Auskunftsrechts würde in einer rechtlich zu missbilligenden Weise ausgeübt.

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts soll der Auskunftsanspruch (nur) Gegenstände

umfassen, von denen der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Leiter der Gemeindeverwaltung oder als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde nach außen Kenntnis erlangt hat bzw. erlangen kann (Nds. OVG, Urteil vom 3.6.2009 – 10 LC 217/07 –, juris Rn. 62). Dies ist allerdings nach Auffassung des Einzelrichters nicht dahingehend zu verstehen, dass der Auskunftsanspruch einen umfänglichen Informationsbeschaffungsanspruch vermittelt, dessen Grenzen lediglich der Auskunftsbegehrende selbst bestimmen würde. In einer jüngeren Entscheidung führt das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht dementsprechend auch aus, dass das Auskunftsrecht inhaltlich dadurch begrenzt ist, dass es auf das beim Hauptverwaltungsbeamten vorhandene Wissen gerichtet ist (Urteil vom 4.3.2014 – 10 LB 93/13 –, juris Rn. 33; vgl. ferner Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 27.11.2020 – 6 B 56/20 –, juris Rn. 11, das einen Informationsbeschaffungsanspruch gänzlich verneint, vgl. zudem Thiele, a. a. O., § 94 Rn. 5). Nach Auffassung des Einzelrichters kann der Hauptverwaltungsbeamte jedenfalls nicht zur Beschaffung von Informationen verpflichtet sein, die er bei ordnungsgemäßer Verwaltung nicht (schon) erlangt haben muss.

Der Auskunftsanspruch dient schließlich nicht dazu, Ermittlungen „ins Blaue hinein“ anstellen zu können. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere auch ausgeschlossen, unter Umgehung der Voraussetzungen des § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG „faktische Akteneinsicht“ zu erlangen und Fragen zu stellen, die darauf gerichtet sind, den Wortlaut von Dokumenten zu erfahren, die sich in den Verwaltungsakten befinden (vgl. VG Hannover, Urteil vom 17.6.2016 – 1 A 13723/14 –, juris Rn. 54 unter Hinweis auf Nds. OVG, Urteil vom 4.3.2014 – 10 LB 93/13 –, juris). Bei der Auskunftserteilung trägt der Hauptverwaltungsbeamte die Verantwortung bzw. ist Garant dafür, dass die Auskunft richtig und vollständig ist (Nds. OVG, Urteil vom 4.3.2014 – 10 LB 93/13 –, juris Rn. 33). Das Recht auf Akteneinsicht durch einzelne Abgeordnete zum Zwecke der Überwachung ist der Vertretung vorbehalten und nach § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG daran gebunden, dass ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt. Diese Erfordernisse sowie die Beschränkung des Einsichtsrechts auf einzelne Abgeordnete tarieren die Überwachungsfunktion der Vertretung und die Eigenverantwortung der Verwaltung gegeneinander aus. Sich in den Akten auf Fehler- oder Informationssuche begeben zu können, soll nach § 56 Satz 2 NKomVG nicht beansprucht werden können. Auch über den Umweg eines Auskunftsbegehrens ist dies nicht vorgesehen; eine

„Akteneinsicht im Gewand der Auskunft“ ist mithin ausgeschlossen.

bb) Gemessen an diesen Maßstäben gilt hinsichtlich der einzelnen Fragen bzw. Auskunftsbegehren des Klägers Folgendes:

(1) Die Auskunftsbegehren 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.16 und 1.22 stellen der Sache nach jeweils ein „Akteneinsichtsbegehren im Gewande des Auskunftsbegehrungs“ dar. Es erschließt sich nicht, wie der Beklagte dem Kläger Auskunft über Schreiben und den gesamten Schriftverkehr geben könnte, ohne dass dies letztlich auf eine mittelbare Akteneinsicht hinausliefe. Dem Kläger geht es bei den Fragen zudem nach Einschätzung des Einzelrichters nicht um den Wunsch, konkrete Tatsachen zu erfragen, die für eine sachgerechte Äußerung des Ortsrats im Rahmen der Anhörung erforderlich wären, sondern darum, überhaupt erst Anhaltspunkte für Kritik oder Fehlverhalten zu finden. Das ist indessen nicht möglich, ohne dass ihm der Inhalt von Schriftsätze gleichsam „1:1“ zugänglich gemacht wird. Es ist indessen einem Hauptverwaltungsbeamten nicht etwa zuzumuten, Schriftverkehre im Wortlaut vorzulesen (vgl. dazu etwa auch Nds. OVG, Urteil vom 4.3.2014 – 10 LB 93/13 –, juris Rn. 38). Der eigentliche Wunsch des Klägers, der vorprozessual auch klar artikuliert wurde, die maßgeblichen Verwaltungsvorgänge ab erstmaligen Bekanntwerden des Ansiedlungsinteresses durchsehen zu können, ist vom Auskunftsrecht gerade nicht gedeckt. Der Kläger ist als Ortsbürgermeister nicht etwa Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung vermuteter Ungereimtheiten im Kontext des Ansiedlungsvorhabens. Es geht bei der Anhörung vielmehr darum, spezifische Sichtweisen aus der örtlichen Gemeinschaft E. in den Entscheidungsprozess der entscheidungsbefugten Gremien einfließen lassen zu können. Es ist für den Einzelrichter nicht erkennbar, dass mit den genannten Fragen dieser Zweck verfolgt würde. Aus objektiver Außenperspektive drängt sich durch das Begehr zur Offenlegung aller maßgeblichen Verwaltungsvorgänge vielmehr auch der Eindruck auf, dass zum einen das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans zunächst einmal verzögert werden soll und zum anderen bezüglich der getätigten Angaben des Beklagten erhebliches Misstrauen gehegt wird. Wenn der Kläger explizit auf seinen frühen Wunsch nach Auskünften – schon mit Schreiben vom 16. November 2020 – hinweist, ist ihm entgegenzuhalten, dass dies erst geschah, nachdem der Beklagte unter dem 29. Oktober 2020 um Einladung zu einer Ortsratssitzung zur Befassung mit den Vorlagen 125/2020 und 126/2020 gebeten hatte. Zu diesem Zeitpunkt war das Interesse des Unternehmens zur Ansiedlung in E. mehrere

Jahre bekannt; ein Bebauungsplanentwurf existierte bereits seit 2017. Es erschließt sich nicht recht, warum der Kläger sein ausdifferenziertes Auskunftsbegehr nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt geltend gemacht hat. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist lediglich vorgetragen worden, dass der Kläger immer wieder um Auskünfte gebeten habe; in schriftlich konkretisierter Form scheint dies aber vor dem 16. November 2020 gerade nicht geschehen zu sein und schon gar nicht in der ausdifferenzierten Form, in der die Auskunftsbegehren vorliegend streitgegenständlich geworden sind.

(2) Hinsichtlich der Frage 1.6 nach dem maßgeblichen politischen Akteur, der die Ermöglichung eines F.-Logistikzentrums initiiert hatte, ist für den Einzelrichter nicht erkennbar, weshalb diese Auskunft für eine sachgerechte Äußerung erforderlich sein soll. Dies gilt im Übrigen auch hinsichtlich der schon unter (1) erörterten Frage 1.5.. Das mögliche Wissen, dass ein bestimmtes Ratsmitglied oder ein bestimmter Stadtbeschäftigte den Kontakt zwischen F. und dem Bürgermeister anlässlich des Ansiedlungsinteresses des Unternehmens vor über sechs Jahren hergestellt hatte, vermittelt keinen nachvollziehbaren Erkenntniswert für den Kläger für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben als Ortsbürgermeister und auch nicht für die Anhörung zur Bauleitplanung. Der Kläger hat es vielmehr hinzunehmen, wenn möglicherweise die Kontaktaufnahme von einem Ratsmitglied angebahnt wurde, welches in diesem Zusammenhang nicht öffentlich in Erscheinung treten möchte. Deshalb ist die Antwort des Beklagten, das formell er selbst den Ansiedlungswunsch in die politischen Gremien eingebracht hatte, als ausreichend anzusehen. Der im Rahmen der mündlichen Verhandlung angesprochene Aspekt eines möglichen Mitwirkungsverbots nach § 41 NKomVG spielt vorliegend ohnehin keine Rolle, da nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG für die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen ein Mitwirkungsverbot ausgeschlossen ist; Bebauungspläne ergehen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzungen und sind damit Rechtsnormen.

(3) Hinsichtlich der Auskunftsbegehren 1.7, 1.8, 1.14 und 1.15 teilt der Einzelrichter die Auffassung des Beklagten, dass einer Auskunftserteilung bereits das Steuergeheimnis nach § 30 AO entgegensteht. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 6.11.2018 – 15 A 2638/17 –, juris) hat überzeugend ausgeführt, dass das Steuergeheimnis und die diesbezüglichen Ausnahmeverordnungen auch im Falle eines Akteneinsichtsbegehrungs eines Rates gelten. Insbesondere ist ausgeführt worden, dass die beabsichtigte Erstellung eines Gewerbeansiedlungskonzepts kein

hinreichendes Gewicht dafür hat, um einen der Ausnahmetatbestände des § 30 AO zu erfüllen. Auch in Niedersachsen gilt § 30 AO für die vorliegend in Rede stehende Gewerbesteuer über § 11 Abs. 2 Nr. 1 NKAG. Außerhalb des Kommunalverfassungsrechts verankerte Bestimmungen, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen können, sind zu beachten (KVR-NKomVG, a. a. O., § 56 Rn. 27). Es macht aus Sicht des Einzelrichters keinen Unterschied, ob Steuerdaten – dazu gehören auch Daten über Zahlungen und Rückzahlungen – über eine Akteneinsicht oder eine Auskunft preisgegeben werden. Die Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 NKAG i. V. m. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO liegen hier ersichtlich nicht vor. Es kann nicht die Rede davon sein, dass ein zwingendes öffentliches Interesse wegen schwerer Nachteile für das allgemeine Wohl die Offenbarung von Steuerdaten erfordern würde. Vielmehr ist dem Ortsrat eine Positionierung zu dem Ansiedlungsvorhaben erkennbar auch möglich, wenn die begehrten Informationen über Steuerzahlungen, Rückzahlungsverpflichtungen und Steuerprognosen bezüglich des ansiedlungswilligen Unternehmens nicht preisgegeben werden.

Davon abgesehen mag zwar in der konkreten politischen Diskussion um das Bauleitplanverfahren eine große Rolle gespielt haben, einen Gewerbesteuerzahler in A-Stadt zu halten. Wenn aber der Kläger schon selbst über die im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüsse des Unternehmens F. ermittelt hatte, dass in den Jahren 2018 kaum noch Steuern gezahlt wurden, erschließt sich dem Einzelrichter nicht der erwartete Erkenntnisgewinn einer Auskunft darüber, dass dies tatsächlich so gewesen ist. Überzeugend verweist der Beklagte in diesem Zusammenhang indessen darauf, dass eine kurzfristige Betrachtung von Steuerzahlungen in einigen ausgesuchten Jahren keinen Aussagewert für einen „Ansiedlungserfolg“ hat. Die Sinnhaftigkeit einer Ansiedlung unter dem Gesichtspunkt der Gewerbesteuer kann jedenfalls ohne weitere vom Beklagten genannten konkreten Beträge politisch im Ortsrat diskutiert werden.

(4) Bei dem Auskunftsbegehr 1.17 verkennt der Kläger, dass es nicht seine Aufgabe ist, Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Aussagen des Beklagten zur Grundstücksverfügbarkeit und Realisierbarkeit zutreffend sind. Wie bereits ausgeführt ist der Hauptverwaltungsbeamte verantwortlicher Garant dafür, dass eine erteilte Auskunft richtig und vollständig ist. Wenn die Frage nach dem Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit dahingehend beantwortet wird, dass der Nachweis erbracht wurde, so ist dies als ausreichend anzusehen, ohne dass der Beklagte – wiederum durch Vorlage von

Aktenauszügen – gegenüber dem Kläger die Richtigkeit seiner Auskunft belegen müsste. An dieser Stelle wird deutlich, dass der Kläger den Aussagen des Beklagten keinen Glauben schenken will bzw. insoweit misstrauisch ist. Die dem Kläger an sich vorschwebende Klärung, ob die Auskunft des Beklagten richtig ist, wäre letztlich der Wahrnehmung einer Überwachungsaufgabe durch Akteneinsicht zuzuordnen, denn anders wäre es nicht möglich, die Richtigkeit der Angaben des Beklagten zu überprüfen. Eine solche Überwachung durch Akteneinsicht ist allerdings dem Rat vorbehalten.

(5) Hinsichtlich der letztlich auf den Inhalt des Durchführungsvertrags bezogenen Auskunftsbegehren zu 1.23, 1.24, 1.25, 1.26 und 1.28 besteht hingegen ein Auskunftsrecht. Die aufgeworfenen Fragen zur verkehrlichen Anbindung des Plangebietes in und nach der Bauphase sowie zu der zu erwartenden Verkehrsbelastung lassen ein nachvollziehbares Informationsinteresse erkennen, welches für die örtliche Gemeinschaft in E. auch von besonderer Relevanz ist. Hier ist das Informationsbedürfnis nach Einschätzung des Einzelrichters auch so offensichtlich, dass bereits vor der Befassung des Ortsrates ein Auskunftsbegehr vom Kläger geltend gemacht werden kann (ohne dass allerdings die Einberufung des Ortsrates davon abhängig gemacht werden kann, siehe dazu 2.). Der Beklagte hat insoweit im Rahmen der Klageerwiderung Auskunftsbereitschaft erkennen lassen und auf den laufenden Abstimmungsprozess verwiesen. Vor Klageerhebung wurde indessen auf die Bitte um Einsicht in den Durchführungsvertrag geantwortet, dass nur die Bestandteile des Durchführungsvertrages offengelegt würden, die für das Bauleitplanverfahren relevant seien und schon in der Beschlussvorlage 126/2020 enthalten seien. Damit wurden weitergehende Auskünfte der Sache nach abgelehnt. Dem Auskunftsinteresse kann im Übrigen auch schon vor Abschluss eines laufenden Abstimmungsprozesses dadurch entsprochen werden, dass der aktuelle Planungsstand mitgeteilt wird.

(6) Bei der Frage 1.30 geht es zwar erkennbar – ähnlich wie bei den Fragen 1.23, 1.24, 1.25, 1.26, 1.28 – auch um verkehrliche Belange, die für die örtliche Gemeinschaft in E. von besonderem Interesse sind. Die Einstufung der Westtangente als Regionalstraße hat offenbar zur Konsequenz, dass keine Ampelanlage geschaffen werden muss. Allerdings kann die Auskunft gegenüber dem Beklagten nicht beansprucht werden. Der Beklagte hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass die Einstufung nach der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN) nicht von der Stadt vorgenommen wird. Soweit im Entwurf des Bebauungsplans die Rede davon ist, dass die Westtangente als Regionalstraße

der Straßenkategorie LSIII zugeordnet wird, handelt es sich offenbar nicht um eine eigene Einstufung durch die Stadt A-Stadt. Der Beklagte ist nicht gezwungen, auf Wunsch des Klägers Informationen über die Gründe dieser Zuordnung einzuholen. Dadurch würde der Auskunftsanspruch zu einem Informationsbeschaffungsanspruch.

2.

(1) Nach § 92 Abs. 2 Satz 1 NKomVG hat der Vorsitzende den Ortsrat einzuberufen, wenn der Hauptverwaltungsbeamte dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt; gemäß § 92 Abs. 2 Satz 2 NKomVG kann der Hauptverwaltungsbeamte verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Einberufung auf Verlangen des Hauptverwaltungsbeamten steht nicht zur Disposition des Ortsbürgermeisters. Gleiches gilt für das Verlangen, dass bei einer (regulären) Sitzung ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Insbesondere kann der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortsrats die Einberufung anlässlich einer Anhörung nach § 94 NKomVG nicht von der Ausräumung von aus seiner persönlichen Sicht vorhandenen Informationsdefiziten abhängig machen. Die Positionierung, ob verwaltungsseitig anlässlich der Anhörung zu einer Beschlussvorlage ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, ist dem Ortsrat selbst vorbehalten. Ergebnis einer Anhörung des Ortsrates kann schließlich auch sein, dass eine Beschlussvorlage des Bürgermeisters wegen eines ausgemachten Informationsdefizits nicht befürwortet wird. Spätestens die entscheidungsbefugten Gremien müssen dann entscheiden, wie sie damit umgehen. Ebenso kann es aber sein, dass der Ortsrat als Gremium sich mehrheitlich hinrei-

chend informiert fühlt und sich sachlich zu der Beschlussvorlage einlässt. Denkbar ist schließlich auch, dass der Ortsrat den Bürgermeister zur persönlichen Teilnahme an der Sitzung verpflichtet, was nach § 87 Abs. 2 Satz 3 NKomVG auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder geschehen kann. Es kann nach Auffassung des Einzelrichters aber nicht Aufgabe des Ortsbürgermeisters als Vorsitzendem des Ortsrates sein, diesen Teil der demokratischen Meinungsbildung im Gremium vorwegzunehmen und eine Befassung des Ortsrates wegen der eigenen Sichtweise durch eine Nichteinberufung von vornherein zu verhindern bzw. zu verweigern. Vorliegend ist der Kläger mehrfach zur Einberufung einer Ortsratssitzung aufgefordert worden. Einer solchen Aufforderung hat er auch dann nachzukommen, wenn er parallel Auskunftsansprüche gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten geltend macht und diese in der Sache auch begründet sein mögen. Auch dann ist es nämlich dem demokratischen Willensbildungsprozess im Gremium vorbehalten, ob es sich die Sichtweise des Vorsitzenden zu eigen machen will, oder nicht.

(2) Die Verpflichtung zur Einberufung einer Ortsratssitzung bzw. zur Behandlung eines Beratungsgegenstandes entfällt auch nicht, wenn eine Anhörung nicht nach § 94 Abs. 2 Satz 1 NKomVG zum richtigen Zeitpunkt „angestoßen“ wurde. Nach der genannten Bestimmung ist in der Bauleitplanung der Ortsrat spätestens anzuhören, nachdem das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), abgeschlossen worden ist. Dies bedeutet, dass die Anhörung vor dem Beschluss über die öffentliche Auslegung zu erfolgen hat (KVR-NKomVG, a. a. O., § 94 Rn. 10). Dies hat aber keineswegs zur Folge,

Anmerkung

von Rechtsanwalt Eckhard David, Kanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte

Das Verfahren berührt eine zugespitzte kommunalpolitische Auseinandersetzung zwischen Stadtrat und Ortsrat über die Errichtung eines Logistikzentrums. Ortsrat und Ortsbürgermeister behaupten mangelnde Information und Beteiligungsdefizite. Im Hintergrund geht es um die Vorbereitung eines Normkontrollverfahrens.

Ungefährlich ist die Sache nicht, wird die gebotene Beteiligung eines Ortsrates bei Aufstellung eines Bebauungsplanes unterlassen, führt dies zur Nichtigkeit der Setzung. Eine Heilung nach § 214 BauGB wäre nicht möglich, diese Heilungsmöglichkeit betrifft lediglich Fehler nach dem BauGB (OVG Lüneburg, Beschluss vom 24.9.2020, Az. 1 MN 61/20).

Der Ortsrat ist kein Parlament, sondern, wie die Vertretung, Verwaltungsorgan mit folgenden Pflichten:

Dies bedeutet:

Der Auskunftsanspruch muss sachlich begründet sein.

Der Auskunftsanspruch beschränkt sich auf das präsente Wissen des Bürgermeisters.

Das Steuergeheimnis gilt auch gegenüber dem Ortsrat.

Der Ortsbürgermeister hat es nicht in der Hand, die Einberufung des Ortsrates zu verweigern, um die Aufstellung des Bebauungsplanes zu verzögern.

dass der Kläger als Vorsitzender des Ortsrates bei einer verspäteten Anhörung berechtigt wäre, unter Hinweis auf diesen Umstand einer Aufforderung des Beklagten zur Einberufung des Gremiums oder einem Verlangen auf zur Beratung der Vorlagen 125/2020 und 126/2020 nicht nachzukommen. Ein solches

Vorgehen wäre mit dem Gebot der Organtreue nicht vereinbar; auch bei einer verspätet angestoßenen Anhörung muss dem Gremium eine Positionierung ermöglicht werden. Letzteres gilt auch hinsichtlich der vom Kläger vermissten (erneuten) Durchführung einer Einwohnerversammlung. Ein entsprechendes

Verlangen für die Ortschaft ist nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG vom Ortsrat zu artikulieren. Ist dem nicht nachgekommen worden, kann dies nicht zum Anlass genommen werden, einem Verlangen des Bürgermeisters zur Einberufung des Ortsrates schon gar nicht nachzukommen.

Wahlprüfungsentscheidung

Sonstige Darstellungen, die nach § 33 Abs. 2 NKWG verboten sind, müssen ein Gewicht aufweisen und objektiv geeignet sein, die Wahl zu beeinflussen. Darunter fällt nicht die kurzzeitige Anwesenheit eines Wahlbewerbers im Wahllokal und das Verteilen von Schokolade an die Wahlhelfer (nichtamtlicher Leitsatz, VG Hannover, Urteil vom 14. März 2022, Az.: 1A 6477/21).

Zum Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13. Oktober 2021. Der Kläger, der als Einzelbewerber unterlegen war, beanstandete die Gültigkeit der Wahl, weil der gewählte Bewerber am Wahltag 11 Wahllokale aufgesucht, den Wahlhelfern gedankt und Pralinen überreicht hat und die Wahl unzulässig beeinflusst habe.

Bei der Wahl entfielen 5651 von 10 641 Stimmen auf den gewählten Bewerber, 2819 Stimmen auf die Bewerberin mit dem nächstbesten Stimmergebnis.

Der Gemeinderat hatte den Wahleinspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

(...)

2.

Der Wahleinspruch ist (...) unbegründet. Ein Wahleinspruch ist begründet, wenn die Wahl nicht den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG). Schon ein Wahlfehler soweit die Wahleinspruchsgründe des Klägers nicht bereits präkludiert sind – in Gestalt eines Verstoßes gegen § 33 Abs. 2 NKWG oder wegen einer unzulässigen Beeinflussung i. S. d. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG liegt nach den konkreten Umständen nicht vor. Selbst bei anderer Betrachtungsweise hätte ein angenommener Wahlfehler die Ergebnisse der Wahlen jedenfalls nicht wesentlich (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG) beeinflusst.

Der Kläger kann mit seinem gegenüber dem Wahleinspruchsverfahren neuen Vorbringen, die CDU hätte Wahlplakate zu früh aufgehängt, im Rahmen der Wahlprüfungsklage schon nicht mehr gehört werden.

Das Wahlprüfungsgericht hat sich auf die Prüfung der bereits im Wahleinspruchsverfahren rechtzeitig vorgetragenen Gründe zu beschränken. Rügen, die nicht schon Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens vor der Vertretung waren, können im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht nachgeschoben werden, sondern sind materiell präkludiert. Die engen Fristenregelungen des Wahlprüfungsrechts (§§ 46 Abs. 3 Satz 1, 49 Abs. 2, 52b NKWG) beruhen darauf, dass die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren möglichst schnell erfolgen soll, um Gewissheit über den Bestand einer Wahl zu erhalten. Es soll insbesondere verhindert werden, dass sich durch neu vorgebrachte Einwendungen die Entscheidungen der Wahlprüfungsgerichte verzögern (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 7.1.2013 – 10 LA 138/12 –, juris Rn. 22; Thiele/Kamlage, a. a. o., § 46 Rn. 21 m. w. N.). Nicht präkludiert ist lediglich der vom Kläger bereits im Verfahren vor dem Beklagten thematisierte Wahleinspruchsgrund, dass der Beigeladene bei den Wahlhelfern in den Wahllokalen während der laufenden Abstimmung Schokolade als „Dankeschön“ abgegeben und damit die Wahlen unzulässig beeinflusst habe. Die Verteilung von Schokolade an die Wahlhelfer in Verbindung mit dem dabei zum Ausdruck gebrachten Dank für die ehrenamtliche Tätigkeit stellt nach den konkreten Umständen indessen keinen Verstoß gegen § 33 Abs. 2 NKWG und auch ansonsten keine unzulässige Beeinflussung des Wahlergebnisses i. S. d. § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG dar.

aa) Nach § 33 Abs. 2 NKWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Der Inhalt des in § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG verwendeten Begriffs der unzulässigen Beeinflussung einer Wahl geht weiter. Er ergibt sich nicht aus den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes selbst, sondern

ist aus dem Zweck des Wahlprüfungsverfahrens zu ermitteln, das dem objektiven Schutz des Wahlrechts und der Wahlgrundsätze dient; dies erfordert von allen mit

der Durchführung der Wahlen betrauten Behörden, aber auch von anderen Organen der Kommunal- und Kreisverwaltung eine strikte Neutralität während des gesamten Wahlverfahrens (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 26.3.2008 – 10 LC 203/07 –, juris Rn. 26). Dies bedeutet aber nicht, dass Akteure einer unzulässigen Wahlbeeinflussung nicht auch Privatpersonen sein können, zu denen auch Wahlbewerber gehören. Insoweit ist indessen Zurückhaltung geboten. Eine ernstliche Beeinträchtigung der Freiheit der Wahl und damit eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch Einwirkungen von privater Seite kann regelmäßig nur angenommen werden, wenn sie mit Mitteln des Zwangs oder des Drucks die Wahlausrichtung beeinflusst hat oder wenn in ähnlich schwerwiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr oder des Ausgleichs bestanden hat (Nds. OVG, Beschluss vom 29.1.2009 – 10 LA 316/08 –, juris Rn. 11). Der Wahltag selbst und die Räumlichkeiten der Wahl sind besonders geschützt, was wiederum auch in § 33 Abs. 2 NKWG zum Ausdruck kommt. Ob eine unzulässige Beeinflussung eine subjektive Komponente bei der handelnden Person voraussetzt, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang unentschieden geblieben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9.5.2012 – 8 B 27/12 –, juris Rn. 9). Gegen das Erfordernis von Absicht oder Vorsatz bezüglich der Wahlbeeinflussung spricht indessen, dass es bei der Wahlprüfung um die materielle Integrität der Wahl geht, die objektiv-rechtlichen Charakter hat. Eine unzulässige – also rechtswidrige (vgl. Thiele/Kamlage, a. a. o., § 46 Rn. 8) – Beeinflussung setzt jedenfalls nicht etwa die gleichzeitige Verwirklichung eines Straftatbestandes nach den §§ 107 ff. StGB voraus.

bb) Die in § 33 Abs. 2 NKWG beschriebenen Verhaltensweisen hat der Beigeladene gegenüber den auf die Stimmabgabe wartenden Wählern objektiv nicht verwirklicht. Handlungen in Wort, Ton, Schrift, Bild oder „sonstige Darstellungen“ lagen nicht vor. Die bloße erkennbare Anwesenheit in verschiedenen Wahllokalen, der Übergabeakt und der ausgesprochene Dank – soweit dies im Einzelfall von Wählern überhaupt zur

Kenntnis genommen wurde – reicht dafür nicht aus. Dies gilt auch dann, wenn man in dem Verhalten des Beigeladenen jenseits eines altruistischen, ernst gemeinten Danks eine „Selbstdarstellung“ erblicken wollte. Rechtlich maßgeblich ist nicht, dass das Handeln des Beigeladenen sicherlich nicht als geschickt oder gar vorbildlich bezeichnet werden kann. Als beispielgebend kann nach Auffassung der Kammer nur ein Verhalten bewertet werden, dass jeden „bösen Schein“ eines Beeinflussungsversuchs von vornherein vermeidet und bei dem nicht unter Hinweis auf die Öffentlichkeit einer Wahl das rechtlich Zulässige ausgelotet wird. Die in § 33 Abs. 2 NKWG umschriebenen Verhaltensweisen müssen indessen nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift von einem gewissen Gewicht sein und überhaupt eine objektive Eignung zur Beeinflussung aufweisen. Schon an Letzterem fehlt es nach Auffassung der Kammer. Sollte dem Beigeladenen überhaupt vorgeschwobt haben, dass er mit seiner Aktion möglicherweise Stimmengewinne für sich und die CDU bewirken könnte, handelte es sich um einen untauglichen Versuch der Beeinflussung. Nach Einschätzung der Kammer ist das Szenario, dass sich Wähler kausal unter dem Eindruck des „Kümmerns“ um die Wahlhelfer spontan für eine Stimmabgabe für den Beigeladenen als Bürgermeisterkandidaten oder die CDU-Ratskandidaten entschieden haben, äußerst unwahrscheinlich und eher rein theoretischer Natur. Diese Sichtweise spräche letztlich den Wählern ein Mindestmaß an eigenständig abgewogener und nicht bloß impulsgesteuerter politischer Willensbildung ab. Dieser Sichtweise vermag die Kammer nicht beizupflichten. Zwar weisen Wahlentscheidungen neben rein rationalen sicher auch emotionale Komponenten auf. Die Wähler werden aber – wenn sie die Übergabe von Schokolade und das „Dankeschön“ im Einzelfall überhaupt mitbekommen und den Beigeladenen zugleich auch erkannt haben – das Verhalten des Beigeladenen einordnen können, ohne ihre Wahlentscheidung ad hoc ausgerechnet davon abhängig zu machen. Dies gilt für die zum Zeitpunkt der Übergabe anwesenden Wähler gleichermaßen wie für diejenigen, die nach der Vorstellung des Klägers im Freunden- und Verwandtenkreis noch am Wahltag davon erfahren haben. Auch hätte eine angenommene „sonstige Darstellung“ i. S. d. § 33 Abs. 2 NKWG nicht das erforderliche Gewicht. Nicht jeder Versuch der Beeinflussung eines Dritten kann sogleich einen Wahlfehler i. S. d. § 46 Abs. 1 NKWG zur Folge haben. Vielmehr obliegt es bei der Feststellung von nach § 33 Abs. 2 NKWG verbotenen Verhaltensweisen zunächst dem Wahlvorstand, diese zu unterbinden. In Anbetracht der vorliegenden konkreten Umstände bestand dazu aber

nach Auffassung der Kammer noch nicht einmal Veranlassung. Das Verhalten des Beigeladenen bewegte sich in Anbetracht der geringen zeitlichen Präsenz und mangelnder objektiver Zielgerichtetheit bezüglich der das Wahllokal aufsuchenden Wähler im Bereich der Wahrnehmbarkeitsschwelle, was aus den vom Beklagten eingeholten Stellungnahmen der Wahlvorstände deutlich hervorgeht. Letztlich gab es noch keine „Aktionen“ des Beigeladenen, auf die die Wahlvorstände hätten reagieren müssen. Fehlt es bei lebensnaher Betrachtung schon im Rahmen des § 33 Abs. 2 NKWG an einer Beeinflussungseignung, gilt dies erst recht auch für den allgemeineren Begriff der unzulässigen Beeinflussung der Wahl in ihrem Ergebnis im Rahmen des § 46 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Es kann zudem ersichtlich nicht die Rede davon sein, dass der Beigeladene mit Mitteln des Zwangs oder des Drucks oder in ähnlich gewichtiger Weise agiert hätte.

Fehlt es an einer realen Beeinflussungseignung schon gegenüber den Wählern, die die Wahllokale aufgesucht haben, gilt dies erst recht in Bezug auf die Wahlhelfer in den Wahllokalen in ihrer Eigenschaft als Wähler. Bei diesen kommt hinzu, dass sie am Wahltag sicherlich vielfach mit Dank und Aufmerksamkeiten konfrontiert werden; so ist etwa in den eingeholten Stellungnahmen mehrfach von einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Präsentkorb mit Süßigkeiten die Rede, in den dann auch die vom Beigeladenen übergebene Packung „Merci“ gelegt worden sei. Die Kammer geht

davon aus, dass Wahlhelfer am Wahltag eher noch „unanfälliger“ für etwaige Beeinflussungsversuche hinsichtlich der eigenen Wahlentscheidung sind, als andere Wähler. Dass die Wahlhelfer durch das Verhalten des Beigeladenen dahingehend beeinflusst werden sein könnten, bei der Stimmabzählung gegebenenfalls den Beigeladenen rechtswidrig zu bevorteilen, liegt außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit und wurde noch nicht einmal vom Kläger selbst behauptet; in seinem im Verhandlungstermin überreichten Schriftsatz vom 11. März 2022 hat er klargestellt, dass eine Manipulation des Wahlvorstandes bzw. der Wahlhelfer von ihm nicht gerügt worden sei.

Selbst wenn man entgegen der vorstehenden Ausführungen einen Wahlfehler bejahen würde und den Wahleinspruch daher als zulässig und begründet ansehen würde, bliebe die Wahlprüfungsgerichtshof ohne Erfolg, weil ein angenommener Rechtsverstoß das Wahlergebnis jedenfalls nicht wesentlich beeinflusst hat (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG). Von einem wesentlichen Einfluss auf das Wahlergebnis wird gemeinhin (nur) ausgegangen, wenn die Verteilung der Sitze einer gewählten Körperschaft ohne die Verstöße gegen das Wahlrecht anders ausgefallen wäre oder anders hätte ausfallen können. Dabei reicht für eine solche Prognose eine theoretisch-abstrakte Möglichkeit nicht aus; vielmehr bedarf es einer konkreten, nach der Lebenserfahrung begründeten Wahrscheinlichkeit, dass Wahlfehler im Hinblick auf die Sitzverteilung zu einer Verfälschung des

Anmerkung

von Rechtsanwalt Eckhard David, Kanzlei Prof. Versteyl Rechtsanwälte

Geschickt war es nicht, als Bewerber nicht nur persönlich im Wahllokal die Stimme abzugeben, sondern auch noch in mehreren Wahllokalen Schokolade zu verteilen. War es aber auch rechtswidrig (1.) und von Ergebnisrelevanz (2.)?

Zu 1.

Hier hätte man auch anders entscheiden können. Man hätte aus § 33 Abs. 2 NKWG entnehmen können, dass neben Wahlplakaten auch die Anwesenheit eines Wahlbewerbers, soweit sie nicht der Wahlteilnahme dient, zu unterbleiben hat. Das „Gewicht“ der Einflussnahme, das die Kammer vermisst, findet im Gesetzeswortlaut keine Stütze.

Zu 2.

Das Wahlprüfungsgericht ist auf „Wahlerhaltung“ ausgelegt. Bei Gremienwahlen hat die Wahlerhaltung ein höheres Gewicht als bei Einzelwahlen. Das spräche für einen Klageerfolg. Allerdings ist der Stimmabstand zur zweitbesten Bewerberin erheblich, der „Stichwahlabstand“ betrug 300 Stimmen.

Nun ist die Ergebnisrelevanz immer Ausfluss einer wertenden Betrachtung, geht es nicht um so eindeutige Dinge, wie zum Beispiel Rechenfehler. Es muss die reale Möglichkeit nicht nur eine theoretische Wahrscheinlichkeit bestanden haben und zwar nach der Lebenserfahrung (VGH Osnabrück, Urteil vom 10. Oktober 2019, Az.: 1A172/19 – Rechtsprechungsdatenbank). Hier liegt die Kammer sicherlich richtig, nämlich, dass die „Schokoladenaktion“ weder den Wahlvorstand zu unkorrektem Handeln verleitet hat, noch eine Vielzahl von Wählern beeinflusst hat, ihre Wahlausichten zu ändern.

Wählerwillens geführt haben. Eine nur ganz fernliegende Möglichkeit eines Einflusses auf das Wahlergebnis genügt hingegen für eine Wahlungsgültigkeitserklärung nicht. Die Stimmenverhältnisse und die Verhältnisse des Wahlkampfes sind dabei zu berücksichtigen (vgl. zur „Mandatsrelevanz“ und zu der erforderlichen Differenzierung bei Gremienwahlen einerseits und Direktwahlen von Einzelpersonen andererseits ausführlich: Urteil der Kammer vom 9.2.2016 – 1 A 12763/14 –, juris Rn. 44 m. w. N.; Steinmetz, Kommunalwahlrecht Niedersachsen, 5. Aufl., S. 388 ff.).

Von einer solchen nur ganz fernliegenden Möglichkeit einer anderen Mandatsverteilung bei der Wahl des Rates und einer wesentlich anderen Obsiegsquote des Beigeladenen bei der Bürgermeisterwahl ist hier auszugehen. Selbst unter Zugrundelegung einer Beeinflussungseignung in Einzelfällen wird diese nicht das vom Kläger beschriebene Ausmaß erreicht haben. Dass sich in jedem Wahllokal 30 Personen in der vom Kläger beschriebenen Weise hätten beeinflussen lassen, hält die Kammer für schlichtweg abwegig. Der Kläger bedient sich letztlich eines Rechenbeispiels, dass lediglich einen

theoretisch-abstrakt möglichen anderen Ausgang der beiden Wahlen aufzeigt. Dabei hat er indessen nur Wähler im Blick, die sich durch das Verhalten des Beigeladenen möglicherweise haben positiv beeinflussen lassen. Dass das Verhalten theoretisch möglicherweise auch als unangebrachtes Verhalten gewürdigt worden sein könnte und sich auch zu Lasten des Beigeladenen und der der CDU ausgewirkt haben könnte, blendet der Kläger aus.

(...)



Personalien

In Osnabrück konnte Bürgermeister **Uwe Görtemöller** am 26. Juni 2022 seinen 70. Geburtstag begehen.

Gleich am 1. Juli.2022 konnte Bürgermeister a.D. **Ulrich Minkner**, Stadt Einbeck, die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegennehmen.

In der Hansestadt Stade vollendete Bürgermeister **Sönke Hartlef** am 4. Juli 2022 sein 60. Lebensjahr.

Zum 60. Mal konnte auch der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, **Bernd Bormann**, am 7. Juli 2022 den Tag seiner Geburt feiern.

Am 10. Juli 2022 bot Bürgermeisterin a.D. **Helene Hofmann**, Bad Sachsa, eine Gelegenheit, um Glückwünsche anzubringen.

Auch Bürgermeisterin a.D. **Christa Erden** wird sich am 13. Juli 2022 über Glückwünsche gefreut haben, die in Soltau ankamen.

Kerstin Liebelt MdL, Mitglied der SPD-Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag, nahm am 17. Juli 2022 bestimmt gerne die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag an.

Auf stolze 80 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken kann in Lüchow (Wendland) seit dem 18. Juli 2022 Bürgermeister a.D. **Karl-Heinz Schultz**.

Das 65. Lebensjahr vollendete Oberbürgermeister a.D. **Axel Jahnz**, Stadt Delmenhorst, am 19. Juli 2022.

Jürgen Tiemann, ehemaliger Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag, konnte am 20. Juli 2022 seinen 65. Geburtstag begehen.

In Esens konnte sich Stadtdirektor **Harald Hinrichs** am 20. Juli 2022 über die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag freuen.

Wilhelm Jans, Stadtdirektor a.D. der Stadt Gifhorn, konnte am 21. Juli 2022 zum 80. Mal den Tag seiner Geburt feiern.

In der Stadt am Deister, kann der Bürgermeister der Stadt Barsinghausen, **Henning Schünhof**, am 2. August 2022 seinen 55 Geburtstag feiern.

Der IT-Bevollmächtigte der Landesregierung, **Dr. Horst Baier**, vollendet am 5. August 2022 sein 60. Lebensjahr.

Bürgermeister a.D. **Wolfgang Becker**, Stadt Quakenbrück, kann ab dem 9. August 2022 auf 75 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Der Stellvertretende Referatsleiter für Kabinetts-, Landtags- und Bundesratsangelegenheiten, **Marc Lahmann**, kann am 9. August 2022 seinen 55. Geburtstag feiern.

Bei Bürgermeister a.D. **Otto Lukat**, Stadt Uelzen, wiederholt sich am 12. August 2022 der Tag seiner Geburt zum 75. Mal.

Auch Generalsekretärin **Lavinia Francke**, Stiftung Niedersachsen, bietet am 12. August 2022 einen Anlass, Glückwünsche anzubringen.

Der Stadtbaurat der Stadt Osnabrück, **Frank Otte**, begeht am 18. Juli 2022 seinen 65. Geburtstag.

Das Mitglied der SPD Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag, **Holger Ansmann MdL**, darf sich am 20. August 2022 über die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag freuen.

In Brake kann sich Bürgermeister **Michael Kurz** am 28. August 2022 bei den Gratulanten zu seinem 60. Geburtstag bedanken.

**Das ist normal
in einer Ehe,
hat er gesagt.**

**Aber jetzt
rede ich:**



08000 116 016

HILFETELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN



Bundesamt
für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben



anonym + kostenfrei + 24 h + mehrsprachig
Online-Beratung: www.hilfetelefon.de